



Sicherheit UND | **ODER** **Chance**

Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug

**zwischen Resozialisierung,
Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft**

Sicherheit und / oder Chance

Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zwischen Resozialisierung, Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft

Bachelorarbeit von: Irina Hüttenmoser

HS15

an der: FHS St.Gallen
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Studienrichtung Sozialarbeit

begleitet von: Matthias Weber
Dozent FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

Gossau, 07. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Vorwort	5
1 Einleitung	5
2 Kriminalitätsbegriff	7
3 Labeling-Approach	8
4 Geschichtlicher Abriss	10
4.1 Mord am Zollikerberg: Wendepunkt im schweizerischen Strafvollzug	10
4.2 Zero-Risk-Kriminalpolitik	11
5 Artikel 59 StGB: Stationäre therapeutische Massnahme	12
5.1 Die Empfehlung des Europarates zum Vollzug von Freiheitsstrafen	13
5.2 Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme auf Bundesebene	14
5.3 Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme auf Kantonebene	15
5.4 Ziel und Arbeitsweise des Massnahmenzentrum Bitzi.....	16
5.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Vollzug von Freiheitsstrafen	17
6 Kriminalität in den Medien	19
7 Rückfallprävention im stationären Massnahmenvollzug	21
7.1 ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug.....	21
7.2 Arbeitsprozesse zur Rückfallprävention	23
7.3 RISK-Programm	25
7.4 Lerntheorie	26
8 Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug	28
9 Definition Resozialisierung	30
9.1 Rückfallprävention und Resozialisierung – zwei Seiten derselben Medaille	32
10 Die Idee hinter dem Konzept der Milieuthérapie	33
11 Psychologische Ansätze	34
12 Integrative Erklärungsansätze	36
13 Das Behandlungsteam im stationären Massnahmenvollzug	38
14 Schutz der Gesellschaft und der Beitrag der Soziale Arbeit	41
14.1 Artikel 64 Abs. 1 ^{bis} : lebenslängliche Verwahrung.....	42
15 Resümee und Ausblick	42
Literatur	47
Quellen	51
Abbildungsverzeichnis	53
Schlussblatt	54

Abstract

Titel:

Sicherheit und / oder Chance

Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zwischen Resozialisierung, Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft

Kurzzusammenfassung: Die Arbeit zeigt den Paradigmenwechsel hin zur Zero-Risk-Kriminalpolitik sowie das Spannungsfeld der Sozialen im stationären Massnahmenvollzug zwischen «Schutz der Gesellschaft» und «Resozialisierung» auf. Die unterschiedlichen Positionierungen zum Auftrag der Sozialen Arbeit werden mit Hilfen von Gesetzesartikeln, Leitbildern, Prinzipien, Theorien und Methoden erläutert.

Autorin: Irina Hüttenmoser

Referent: Matthias Weber
Dozent FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit

Publikationsformat:

- BATH
- MATH
- Semesterarbeit
- Forschungsarbeit
- Andere

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: Deutsch

Zitation: Hüttenmoser, Irina. (2019). Chance oder Sicherheit - Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zwischen Resozialisierung, Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): Straf- und Massnahmenvollzug – Rückfallprävention – Resozialisierung – Schutz der Gesellschaft

Ausgangslage

Straffällig gewordene Menschen, die in einem Massnahmenzentrum ihre Freiheitsstrafe verbüssen, haben ihr Delikt entweder unter dem Einfluss von Drogen begangen und / oder ihre ausgeprägte psychische Störung steht im Zusammenhang mit dem Delikt. Das Gericht verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe, aufgeschoben zu Gunsten einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 StGB. Durch eine gezielte Bearbeitung ihrer Risikofaktoren mittels Psychotherapie, dem verhaltenstherapeutischen Lernprogramm RISK, milieutherapeutischen- und beruflichen Angeboten, sollen sie nach der Entlassung fähig sein, straffrei zu leben und keine weiteren Opfer mehr zu generieren. Dass bei den rückfallpräventiven Massnahmen, der Schutz der Gesellschaft im Zentrum steht, ist jedoch für die Bevölkerung meist nicht ersichtlich, denn durch die Massenmedien wird ein Bild von Kriminalität verbreitet, welches die Zivilisation dazu bewegt, eine Null-Toleranz in Bezug auf Straftaten zu fordern. Eine Legitimation für den multidisziplinären Betreuungsaufwand im modernen Massnahmenvollzug stellen die empirischen Befunde dar, die besagen, dass die Rückfallgefahr ohne Begleitung und Resozialisierungsbemühungen kaum vermindert werden kann (vgl. Hasler, 2010, S. 5). Diese Befunde rücken die Tätigkeit der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug wesentlich in den Vordergrund. In ihrer Arbeit mit den straffällig gewordenen Menschen sollen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit an einem gesetzlichen und institutionellen Bezugsrahmen orientieren können und es soll ihnen bewusst sein, ob sie in ihren Handlungen den Schutz der Gesellschaft, die Rückfallprävention oder die Resozialisierung des straffällig Gewordenen ins Zentrum stellen.

Ziel

Der Fokus dieser Bachelorarbeit liegt auf dem Spannungsfeld im schweizerischen stationären Massnahmenvollzug zwischen «dem Schutz der Gesellschaft» und dem «Bedürfnis der Resozialisierung». Ziel ist es, eine Orientierung für die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zu schaffen durch die Auseinandersetzung mit Gesetzen und Leitbildern auf Europäischer-, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene. Diesbezüglich sollen folgende Fragen beantwortet werden: Soll oder muss sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, bezüglich dem Anspruch der Resozialisierung, der Rückfallprävention oder dem Schutz der Gesellschaft klar positionieren oder lassen sich alle drei Ansprüche unter einem Begriff vereinen? Liegt der Fokus, der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug auf den straffällig gewordenen Menschen (Chance) oder dem Sicherheitsanspruch der Gesellschaft (Sicherheit)? An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verlauf der Arbeit ausschliesslich von straffällig gewordenen Männern gesprochen wird, da im Massnahmenzentrum Bitzi nur erwachsene Männer inhaftiert sind.

Vorgehen

Die fachliche Auseinandersetzung der beschriebenen Thematik basiert auf Informationen aus Literatur, Fachzeitschriften, empirischen Dokumenten und Quellen aus dem Internet. Die Einleitung beschreibt den Artikel 59 StGB in seinen Grundzügen und verdeutlicht das Spannungsfeld zwischen dem «Schutz der Gesellschaft» und dem «Resozialisierungsgedanken», indem sich die Professionellen der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug täglich befinden. Die Definition des Kriminalitätsbegriffs und das Aufzeigen des Wandels im schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug hin zur Zero-Risk-Kriminalität bilden die Grundlage für die weitere Analyse des Artikels 59 StGB auf Europäischer-, Bundes-, Kantons-, und Institutionsebene. Die Erkenntnisse werden in einer Tabelle aufgelistet, Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie die Konsequenzen für die Soziale Arbeit wurden herausgearbeitet. Letzteres beinhaltet die vertiefte Auseinandersetzung mit den aktuellen rückfallpräventiven Arbeitsinstrumenten im stationären Massnahmenvollzug namens ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) und RISK (Risikoorientiertes Interventionsprogramm), wobei diese unter dem Blickwinkel der Lerntheorie genauer betrachtet werden. Anschliessend liegt der Fokus auf der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug und dem Versuch einer Begriffsdefinition von Resozialisierung wie der Gegenüberstellung der Begriffe Rückfallprävention und Resozialisierung. Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die Beschreibung des Konzeptes der Milieuthérapie und wird ergänzt durch zwei ausgewählte Kriminalitätstheorien und deren Relevanz für die Soziale Arbeit. Anhand des Leitbildes des Massnahmenzentrums Bitzi wird das Behandlungsteam im stationären Massnahmenvollzug erläutert. Die vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik «Schutz der Gesellschaft» komplettiert die Arbeit und bildet die letzte Grundlage für die detaillierte Beantwortung der Frage, ob sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug bezüglich dem Anspruch der Resozialisierung, der Rückfallprävention oder dem Schutz der Gesellschaft klar für einen Anspruch positionieren muss oder soll und ob sich alle drei Ansprüche unter einem Begriff vereinen lassen.

Erkenntnisse

Der Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Es zeigt sich, dass Resozialisierung nicht mehr als oberstes Ziel des Vollzuges gilt, sondern der rückfallpräventive Gedanke vorherrschend ist. Die Gesellschaft bewegt sich hin zu einer Null-Risiko-Mentalität, woran die Massenmedien durch das Schüren von Unsicherheit ihre Mitverantwortung haben. Auf den Paradigmenwechsel hin zur Rückfallprävention, reagierten die Verantwortlichen des Justizsystems mit der Entwicklung von Arbeitsinstrumenten und Programmen, die basierend auf psychologischen Aspekten, die Rückfallgefahr und Risiken einschätzen sollen. Die Soziale Arbeit kann sich dadurch einer Positionierung hin zur Rückfallprävention kaum entziehen und wird so den Ansprüchen der Gesellschaft,

der Europäischen-, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene gerecht. Allerdings wird das Grundverständnis der Sozialen Arbeit, den Menschen als Ganzes zu sehen, durch die reine Defizitorientierung, untergraben. Ein dauerhafter Schutz der Gesellschaft ausserhalb des Gefängnisses kann nur die lebenslange Verwahrung gewährleisten, denn die, gemäss Artikel 59 StGB verurteilten Straftäter, werden irgendwann wieder in die Freiheit entlassen. Die Soziale Arbeit kann lediglich mit der Bearbeitung der Risikofaktoren der straffällig Gewordenen einen kleinen Beitrag zum Schutz der Gesellschaft leisten. Dabei ist es allerdings für die Professionellen der Sozialen Arbeit von immenser Bedeutung, die verschiedenen Ursachen von Kriminalität zu kennen und sich nicht nur auf die Bearbeitung der Risikofaktoren zu beschränken.

Literaturverzeichnis:

- Brägger, Benjamin, F.. (2011). Tafeln zum schweizerischen Freiheitsentzug und Sanktionensystem. Mit einer kurzen Einführung ins Strafrecht und in das Recht des schweizerischen Freiheitsentzuges. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Cornel, Heinz. (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In Cornel, Heinz, Kavamura-Reindl, Gabriele, Maelicke Bernd & Rüddeger Sonnen Bernd. (Hrsg), Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. (S. 27-60). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Mayer, Klaus. (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hongler, Hanspeter & Keller Samuel. (Hrsg). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. (S. 151-172). Wiesbaden: Springer VS.
- Thoms, Erb. (2014). Soziale Arbeit im Strafvollzug. In Benjamin, F. Brägger (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. (S. 411-414). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Vorwort

Die Auseinandersetzung mit dem Themenschwerpunkt, der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zwischen Sicherheit und Chance, hatte für mich einen hohen Stellenwert. Dies zum einen, da ich mein praxisbegleitendes Studium im Massnahmenvollzug absolvieren durfte und so einen vertieften Einblick in die Arbeit bekommen habe. Zum anderen änderte sich durch das Studium mein Blickwinkel. Zu Beginn meiner Tätigkeit orientierte ich mich stark an den institutionellen Vorgaben und somit auch an der Rückfallprävention. Auch wurden neben der Rückfallprävention, die Worte Resozialisierung und Schutz der Gesellschaft jeweils im gleichen Kontext verwendet, was bei mir Irritationen auslöste. Durch mein erlangtes Wissen aus dem Studium und die Erfahrungen mit den straffällig gewordenen Männern, wurde das Spannungsfeld von Sicherheit und Chance immer deutlicher. Dies veranlasste mich zur vertieften Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis in der vorliegenden Bachelorarbeit.

1 Einleitung

«Strafvollzug ist etwas Paradoxes» (Helg, 2004, S. 44). So sollen Strafen, im Sinne von Übel zufügen, auch als solche ihre Wirkung entfalten, zugleich jedoch die Täter wieder befähigen in der Gesellschaft straffrei zu leben und Fuss zu fassen (vgl. Helg, 2004, S. 44).

Nicht nur unter Fachleuten geben die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Strafgesetzbuches Grund zur Debatte, sondern auch in der Zivilbevölkerung, der Politik und den Medien. So wird das Spannungsfeld zwischen «Schutz der Gesellschaft» und der «Resozialisierung von straffällig Gewordenen» immer wieder kontrovers diskutiert. Durch die Gesetzesrevision von 2007 erlangte der Artikel 59 StGB, die stationäre therapeutische Massnahme, Einzug in das schweizerische Strafgesetzbuch. Der Artikel 59 StGB wird, als Ausdruck des Spannungsfeldes, unter den straffällig Gewordenen und in den Medien stets als die «kleine Verwahrung» bezeichnet. Allerdings liegt das Hauptziel des Artikels keineswegs auf dem reinen «Wegsperrern», sondern soll die straffällig Gewordenen durch Therapie und Risikomanagement zu einer schrittweisen Resozialisierung, mit dem Augenmerk des straffreien Lebens befähigen und somit die Gesellschaft vor weitere Straftaten schützen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, die durch das Gesetz einem Förderungs- und Betreuungsauftrag Folge zu leisten haben, agieren somit täglich in diesem Spannungsfeld. Dabei ist es wichtig, dass sie sich in ihrer Arbeit an Rahmenbedingungen orientieren können, um den Forderungen der Gesellschaft und den Bedürfnissen der straffällig Gewordenen gerecht zu werden. Die vorliegende Bachelorarbeit legt demnach das Hauptaugenmerk auf die Rahmenbedingungen, um eine Orientierung für die Professionellen in ihrer Tätigkeit im stationären Massnahmenvollzug zu schaffen.

Einleitend erfolgt der Versuch einer Definition des Kriminalitätsbegriffs. Dieser wird anschliessend mit der Theorie des Labeling-Approachs konkretisiert und die daraus resultierenden Folgen für die Soziale Arbeit erläutert. Der geschichtliche Abriss des schweizerischen Strafvollzuges und der «Fall Hauert» illustrieren den Wendepunkt hin zur Zero-Risk-Kriminalpolitik im schweizerischen Strafvollzug. Nach der Einführung in die Thematik wird in den nachfolgenden Kapiteln der Artikel 59 StGB, die stationäre therapeutische Massnahme, unter den Gesichtspunkten des Europarates, der Bundesebene, der Kantons- und Institutionsebene analysiert und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden herausgearbeitet. Es wird weiter der Einfluss der Medien auf das Sicherheitsgefühl der Gesellschaft untersucht, die Erkenntnisse aus der vorherigen Analyse zum Artikel 59 StGB in Verbindung mit dem Medieneinfluss gebracht und die daraus folgenden Konsequenzen für die Soziale Arbeit, namentlich das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), die rückfallpräventive Arbeitsweise und das RISK-Programm beschrieben. Diese Arbeitsinstrumente des schweizerischen Strafvollzuges und der Institutionen, die auf das Erlernen von normkonformen Strategien abzielen, werden mit dem Blickwinkel der Lerntheorie betrachtet und die damit verbundenen Widersprüche im Straf- und Massnahmenvollzug aufgezeigt. Anschliessend liegt der Fokus auf der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, die laut Gesetz einen Förderungs- und Betreuungsauftrag wahrnehmen muss. Schliesslich folgen Definitionen der Begriffe und Konzepte von Resozialisierung, Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft. Diese werden mit der Idee der Milieuthherapie, psychologischen und integrativen Ansätzen der Kriminalitätstheorie vervollständigt und mit der Zusammenstellung des Behandlungsteams im stationären Massnahmenvollzug abgerundet.

2 Kriminalitätsbegriff

Der Kriminalitätsbegriff ist durchaus weniger klar, als er auf den ersten Blick erscheint. Ganz allgemein formuliert, leitet sich das Wort Kriminalität aus dem lateinischen Wort «crimen» ab. Dieses steht für Verbrechen, Vergehen, Beschuldigungen, Anklagepunkt und Vorwurf (vgl. Hermann, 2015, S. 30). Diese Beschreibung lehnt sich an die positivistische und legalistisch gefärbte Definition von Kriminalität an. Diese «umfasst alle Handlungen, die das Strafgesetzbuch und diverse Nebenbestimmungen eines bestimmten Staates zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt aufführen und als kriminelles Verhalten sanktionieren» (Klimke & Legnaro, 2016, S. 2). Suter (o.J) definiert diese Perspektive als den formellen (strafrechtlichen) Kriminalitätsbegriff. Dieser umfasst allerdings nur diejenigen als Bedrohungen des Alltagslebens wahrgenommenen Handlungsweisen, die strafrechtlich verfolgt werden können (vgl. S. 1).

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) kommt dies im ersten Artikel zum Ausdruck. «Keine Sanktion ohne Gesetz. Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt» (StGB, Art. 1). Höynck (2014) merkt an dieser Stelle an, dass Gesetze auf politischen Entscheidungen basieren, die so oder so ausfallen können (vgl. S. 49). Auch für Klimke und Legnaro (2016) ist diese formelle strafrechtliche Definition von Kriminalität nicht falsch, jedoch ist sie zu kurzgefasst und stellt alle Prozesse der definitorischen Herstellung als gegeben voraus (vgl. S. 2). «Denn Kriminalität ist zugleich ein Konstrukt aus – möglicherweise widerstreitenden – Definitionen rechtlicher, sozialer und moralischer Art, eine gesellschaftliche Etikettierung, die sich aus historischen Entwicklungspfaden, politischen Konstellationen, Machtdifferentialen, dominanten Wertvorstellungen, den Einflüssen von Lobbys und moralischen Unternehmern, Entscheidungen des Gesetzgebers und den Einstellungen der Gesellschaftsmitglieder speist und damit weit über die speziellen juristischen Fragen der Subsumtion und Auslegung hinausgeht. Vielmehr lässt sich Kriminalität in diesem Sinne als ein Indikator gesellschaftlicher Entwicklungszustände, Verhältnisse und Machtkonstellationen lesen, was Kriminologie nicht als eine Form von angewandter Rechtswissenschaft, sondern als eine sozialwissenschaftliche Spezialdisziplin ausweise» (Klimke & Legnaro, 2016, S. 2). Kriminalität ist demzufolge kein naturgegebenes Phänomen, sondern nach Klimke & Legnaro (2016) ein gesellschaftliches Phänomen. Dieses schliesst soziale Prozesse, die sozialen und rechtlichen Definitionen wie Reaktionen und die Institutionen mit ein, die sich mit der Verarbeitung von Kriminalität beschäftigen (vgl. S. 1).

Als theoretische Grundlange für die Aussage von Klimke & Legnaro, die Kriminalität als ein gesellschaftliches Phänomen bezeichnen, kann die Theorie des Labeling Approach genannt

werden, die auf Frank Tannenbaum zurückführt und im nachfolgenden Kapitel erläutert wird. Da sich im stationären Massnahmenvollzug ausschliesslich verurteilte Straftäter aufhalten, die gegen die geltenden Rechtsnormen in der Schweiz verstossen haben, orientiert sich die Arbeit an einem formellen strafrechtlichen Kriminalitätsbegriff.

3 Labeling-Approach

Tannenbaum sah die Ursachen für kriminelles Verhalten nicht im Individuum oder in dessen Umfeld, sondern als Resultat eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses. Dabei spielt es keine Rolle, «ob die Bewertung von Interaktionspartnern vorgenommen wird, die ihn bestrafen oder solchen, die ihn resozialisieren möchten» (Tannenbaum, 1938, S. 20, zit. nach Ahrens 1975, S. 9, zit. in Lamnek, 2007, S. 226). Werden den Individuen die Labels «kriminell» oder «delinquent» vergeben, ändert dies das Selbstkonzept der Person und provoziert Verhaltensweisen, die als kriminelle Handlungen definiert werden (vgl. Ahrens, 1975, S. 9-10, zit. in Lamnek, 2007, S. 226).

Lemert (1964) nahm später den Grundgedanken von Tannenbaum neu auf und erweiterte diesen um die Begriffe der primären und sekundären Devianz. Dabei gilt die sekundäre Devianz als ausschlaggebender Faktor für den Labeling-Ansatz. Die primäre Devianz beschreibt ein Verhalten einer Person, das nicht den gängigen Normen der Gesellschaft entspricht und seinen Ursprung in geläufigen Theorien verortet. Die sekundäre Devianz wird anschliessend, aufgrund der gesellschaftlichen Reaktionen auf das Verhalten ausgelöst. Die Person wird von der Gesellschaft, durch das Strafen als «kriminell» etikettiert. Durch diese Rollenzuschreibung passt der oder die «Etikettierte» das eigene Verhalten zukünftig an und es folgen weitere Abweichungen, die anschliessend härter bestraft werden. Dadurch akzeptiert der oder die «Etikettierte» mehr und mehr die Rolle des «Kriminellen» oder der «Kriminellen». Aufgrund dieses Prozesses sieht auch er die Ursachen für kriminelles Verhalten (sekundäre Devianz) aus den Umweltreaktionen der offiziellen Kontrollagenturen und somit die soziale Kontrolle als Auslöser für kriminelles Verhalten (vgl. S. 83, zit. in Lamnek, 2007, S. 228-229).

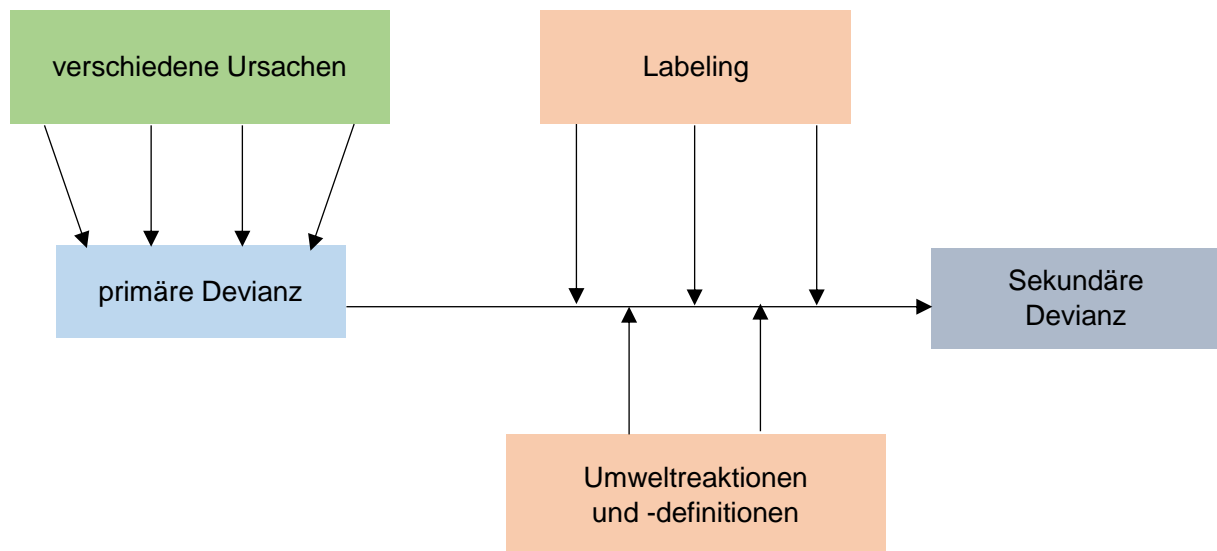


Abbildung 1: Schematische Darstellung der sekundären Devianz (Rüther, 1975, S. 29, zit. in Lamnek, 2007, S. 229)

Durch den Paradigmenwechsel zum Labeling Approach, wurde die Soziale Arbeit als Instanz der sozialen Kontrolle angesehen, durch die eine stigmatisierende Wirkung zum Nachteil der Klientel ausgeht (vgl. Grohall, 2013, S. 162). Die Soziale Arbeit soll darum prüfen, «welche ihrer Massnahmen welche Arten von Reaktionen auslösen und ob diese in ihren «Nebenwirkungen» grossen Schaden anrichten» (Grohall, 2013, S. 203). Für Höynck (2014) «liegt der Verdienst des Ansatzes in der Schärfung des Bewusstseins für das «Gemacht-sein» von Kriminalität, die Selektionsmechanismen des Strafsystems (...) und die möglicherweise negativen Auswirkungen von strafrechtlichen Sanktionen» (S. 59).

Die Theorie des Labeling Approach ist darum für die Professionellen im stationären Massnahmenvollzug ein Ansatz, der den Fokus auf die eigene Arbeit, die persönliche Haltung, den Umgang mit den straffällig gewordenen Männern, die Institution, die Umweltbedingungen und die Politik legt. Sie wirft für die Professionellen der Sozialen Arbeit die Frage auf, mit welcher persönlichen Haltung begegne ich dem straffällig Gewordenen, welche Haltung (Resozialisierend, Präventiv oder Schutz der Gesellschaft) wird von der Institution und der Politik vorgeschrieben.

Dass die Haltung, auf eine kriminelle Handlung, Auswirkungen auf ein ganzes Strafsystem haben kann, zeigt sich am «Fall Hauert», der das schweizerische Strafrecht grundlegend veränderte und dem Artikel 59 StGB (stationäre therapeutische Massnahme) einen Nährboden schuf. Dieser Fall und damit auch die Entwicklung des Schweizerischen Strafvollzugs sollen im nachfolgenden Kapitel erläutert werden um den Paradigmenwechsel hin zur Zero-Risk-Kriminalpolitik aufzuzeigen.

4 Geschichtlicher Abriss

Vor dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 wurden Straftäter nach dem kantonalen Gesetz entweder zu einer Strafe verurteilt oder mangels Zurechnungsfähigkeit freigesprochen. Der individuelle Zustand des Straftäters wurde bei solch einem Verfahren nicht berücksichtigt. Zeigte der Straftäter Auffälligkeiten, war die Urteilende Instanz verpflichtet, diese der zuständigen Verwaltungsbehörde zu melden, die dann auf dem zivilrechtlichen Weg eine entsprechende Massnahme anordnen konnte. Diese hatte die Aufgabe, nicht Verbrechensrepression, sondern Prävention auszuüben. Die Kategorisierung in zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig stellte damals keine befriedigende Lösung dar. Eine sichernde oder bessernde Einwirkung auf den Täter war in vielen Fällen in keinem geeigneten Masse möglich. Als Lösung wurde zusätzlich zum Strafmass oder anstelle dessen eine Massnahme angeordnet. Diese beinhaltete bspw. die Verwahrungen bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Gewohnheitsverbrechern, die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer und die Behandlung von Gewohnheitstrinkern. In den 60er und 70er Jahren entstanden wesentliche Änderungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches und es änderte sich das Leitmotiv. Fortan stand die Resozialisierung im Zentrum und nicht mehr die Strafe als Schuldausgleich, Vergeltung und Sühne (vgl. Anastasiadis, 2014, S. 272-273).

Bis zum Jahr 2007 war der Grundsatz der Resozialisierung im schweizerischen Strafgesetzbuch explizit festgehalten. «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten (...)» (StGB, 2006a, Artikel 37, Absatz 1). Mit einigen gravierenden Vorfällen in den 90er Jahren, namentlich der Mord am Zollikerberg, erlebte das Strafrecht einen Wendepunkt. Es wurde durch verschiedenste parlamentarische Vorstösse mehr Sicherheit für die Gesellschaft gefordert. Im Jahr 2004 trat dann ein neues Gesetz bezüglich der Verwahrung von gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern in Kraft (vgl. Anastasiadis, 2014, S. 273). Der Artikel 59 StGB, stationäre therapeutische Massnahme, fand schlussendlich mit der Gesetzesrevision im Jahr 2007 Einzug ins StGB. Der Artikel 37 wurde aufgehoben und neu der Artikel 75 StGB zu den Grundsätzen zum Vollzug von Freiheitsstrafen formuliert (vgl. StGB, 2006b, Artikel 37, Absatz 1 und StGB, 2006b, Artikel 59).

4.1 Mord am Zollikerberg: Wendepunkt im schweizerischen Strafvollzug

Wie bereits erwähnt, veränderte der «Mord am Zollikerberg» das schweizerische Strafsystem wesentlich. Erich Hauert wurde wegen elf Vergewaltigungen und zwei Sexualmorden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Oktober 1993, nach über hundert unauffällig

absolvierten Hafturlauben, ermordete er die zwanzigjährige Pfadführerin Pasquale Brumann im Wald von Zollikerberg (vgl. Hürlimann, 2018, S. 1).

Dieses Ereignis war ausschlaggebend für einen Wendepunkt im schweizerischen Strafvollzug. Weg von der Resozialisierung, hin zum Präventivstrafrecht.

Brägger (2011) meint, man könnte geneigt dazu sein von Vollzugspraktiken «vor dem Fall Hauert und nach dem Fall Hauert» zu sprechen (S. 3). Vor dem Rückfall gestaltete man den Vollzug nach dem Prinzip, dass jeder Straftäter früher oder später in die Gesellschaft zurückgeführt werden könnte. Dazu kam, dass die forensische Psychiatrie zu dieser Zeit noch nicht bestehend und somit das Wissen über die Beurteilung der Rückfallgefahr nicht vorhanden war. Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen wurden dadurch standardmässig quasi allen straffällig Gewordenen gewährt, ohne vertiefte Abklärungen oder Beurteilungen (Brägger, 2011, S. 3). Der «Fall Hauert» gilt als Paradebeispiel für das Versagen des Staates, der es nicht schafft die Bevölkerung zu schützen. Daraufhin wurden zahlreiche neue Vollzugsbehörden und Sicherheitskommissionen errichtet. Es wurden Prognose-Instrumente entwickelt, Kategorisierungen der Straftäter vorgenommen und zahlreiche Gerichtspsychiater und Gerichtspsychiaterinnen eingesetzt (vgl. Hürlimann, 2018, S. 2). Brägger (2011) beurteilt die Situation aus heutiger Sicht so, dass die Gesellschaft Gefahr läuft, in das pure Gegenteil zu verfallen. Die Tendenz zur Übersicherung, die herrschende Verunsicherung in der Gesellschaft und der mediale Druck auf die Politiker führen dazu, dass Urteile oft nach dem Motto «In dubio contra libertate» (Im Zweifelsfalle gegen die Freiheit) gefällt werden. Besteht nur ein kleiner Zweifel, ob sich der straffällige Gewordene in Freiheit bewähren wird, fällt die Entscheidung über Vollzugslockerungen oder die Entlassung meist negativ aus. Die Annahme der Initiative, zur lebenslänglichen Verwahrung von extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern widerspiegelt die Verunsicherung oder gar Angst der Gesellschaft deutlich. Sie ist ein klares Zeichen dafür, dass sich die Kriminalpolitik in der Schweiz grundlegend geändert hat und die Gesellschaft eine Zero-Risk-Kriminalpolitik fordert (vgl. S. 3).

4.2 Zero-Risk-Kriminalpolitik

Brägger (2011) beschreibt in seinem Buch «Tafeln zum schweizerischen Freiheitsentzug und Sanktionensystem» das Zero-Risk-Prinzip als eine staatliche Intervention durch ein Risikomanagement zur Verhinderung einer Straftat bevor diese ausgeführt worden ist. Der gesetzlich verankerte Resozialisierungsauftrag weicht immer mehr einer Verwahrungsideologie, welche Sicherheit durch Ausgrenzung garantieren will (vgl. S. 42). Straffällig gewordene Menschen sollen demzufolge lediglich nur Weggesperrt werden, damit sie keine weiteren Straftaten mehr begehen und die Gesellschaft vor ihnen geschützt ist. Eine solche «Wasser

und Brot Mentalität» (vgl. Brägger 2011, S. 3), würde die Arbeit von Professionellen in Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen überflüssig machen und die Belegungszahlen in die Höhe schiessen lassen. Dieser Mentalität soll der, im nachfolgenden Kapitel erläuterte, Artikel 59 StGB Abhilfe schaffen. Der straffällig Gewordenen soll die Chance erhalten, sich mit der begangenen Straftat und seiner Persönlichkeit, mit der Unterstützung von Fachleuten, auseinanderzusetzen und lernen straffrei zu leben um keine weiteren Opfer mehr zu generieren.

5 Artikel 59 StGB: Stationäre therapeutische Massnahme

Eine Massnahme nach Artikel 59 StGB wird dann vom Gericht, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, angeordnet, wenn die begangene Tat mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass sich durch eine Behandlung in der stationären therapeutischen Massnahme weitere Straftaten verhindern lassen. «Mit der Anordnung der Massnahme wird bezweckt, Rückfälle (...) zu verhindern oder zu mindern und damit die Öffentlichkeit zu schützen» (Bachethold, 2005, S. 258). Das Gericht stützt sich bei der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung, die sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten sowie die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme äussert.

Eine stationäre therapeutische Massnahme kann auch dann angeordnet werden, wenn der Täter als schuldunfähig gilt (StGB, Artikel 19, Absatz 3).

Die Begründung für den Übernamen «kleine Verwahrung» zeigt sich in der Dauer des Freiheitsentzuges. Dieser beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre.

Sind die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und besteht weiterhin ein Rückfallrisiko für das Begehen von weiteren Straftaten, die im Zusammenhang mit der psychischen Störung stehen, kann das Gericht eine Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen (vgl. Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 2010, S. 1). «Eine Massnahme dauert also grundsätzlich so lange, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich eine Zweckerreichung als aussichtslos erscheint» (Baechtold, 2005, S. 251).

Im Gegensatz zur Verwahrung wird ein Täter bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt und ihm die Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.

Die Voraussetzung, dass er keine Gefahr für die Gesellschaft mehr darstellt, muss laut dem Artikel nicht gegeben sein (vgl. StGB, Artikel 62, Absatz 1). Allerdings werden aufgrund des verschärften kriminalpolitischen Umfelds immer weniger straffällig Gewordenen aus der stationären therapeutischen Massnahme entlassen (vgl. Brägger, 2011, S. 5), was wiederum

das Ziel der schrittweisen Resozialisierung in den Hintergrund drängt und den Zero-Risk-Gedanken stärkt.

Die Ziele des Artikel 59 StGB sollen in den nachfolgenden Kapiteln auf Europäischer-, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene analysiert werden. Dabei soll festgestellt werden, ob alle Ebenen das gleiche Ziel verfolgen oder ob sich Unterschiede ergeben. Dies soll für die Professionellen der Sozialen Arbeit eine erste Annäherung an die Fragestellung sein, ob sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug bezüglich dem Anspruch der Resozialisierung, der Rückfallprävention oder dem Schutz der Gesellschaft klar positionieren soll oder muss, oder ob sich alle drei Ansprüche unter einem Begriff vereinen lassen?

5.1 Die Empfehlung des Europarates zum Vollzug von Freiheitsstrafen

Die Empfehlungen des Europarates von 2006 sind für die Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz formuliert worden. Sie sollen einen gutnachbarschaftlichen, offenen Austausch sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit garantieren. Die Empfehlungen gelten als nicht verbindliche Grundsatzempfehlungen des Europarates im Strafvollzugsbereich. Dennoch wird den Empfehlungen eine grosse Relevanz zugeschrieben, da sie durchaus politischen wie moralischen Druck auf die Gesetzgebenden ausüben, sie zu beachten (Gödl, Leupold & Dittmann, 2007, S. VII). Diese Empfehlungen sind auf dem Rechtsgebiet als sogenannte «Soft Law» bekannt. Sie sind keine formellen Teile einer Rechtsordnung, haben aber dennoch «guideline-Charakter» (vgl. Imperatori, 2014, S. 154). Die folgenden Auszüge aus den Empfehlungen machen den Resozialisierungsgedanken und das Ziel der Vermeidung von Rückfällen deutlich.

Empfehlung 6: Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.

Empfehlung 72.3: Die Pflichten der Vollzugsbediensteten gehen über die der reinen Bewachung hinaus und haben der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Verbüßung ihrer Strafe durch ein Programm der konstruktiven Begleitung und Unterstützung zu erleichtern.

Als Ziel des Strafvollzuges wird die Empfehlung 102.1 formuliert:

Neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszugestalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Empfehlung 107.2: *Insbesondere bei Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ist dafür zu sorgen, ihnen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.*

Empfehlung 107.4: *Die Vollzugsbehörden haben eng mit Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die entlassene Gefangene beaufsichtigen und sie unterstützen, um alle Strafgefangenen zu befähigen, sich insbesondere in Bezug auf Familie und Arbeitsplatz wieder in die Gesellschaft einzugliedern.*

(vgl. Gödl, Leupold & Dittmann, 2007, S. 3-38)

Das im Jahr 2007 revidierte schweizerische Strafgesetzbuch ergänzte den allgemeinen Teil mit mehreren neuen Rahmenbedingungen zum Straf- und Massnahmenvollzug, die einen klaren Bezug zu den Empfehlungen haben. Konkret betrifft dies die Artikel 74 und 75 StGB wie weitere Artikel zu spezifischen Themenbereichen (vgl. Imperatori, 2014, S. 15).

Im folgenden Kapitel wird auf diese Artikel näher eingegangen.

5.2 Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme auf Bundesebene

In der Bundesverfassung sind keine Anhaltspunkte zu finden, die das Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme näher erläutern.

Sie äussert sich lediglich zur lebenslänglichen Verwahrung unter dem Artikel 123a, zur Unverjährbarkeit bei sexuellen und pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät (Artikel 123b) und in 123c zum Berufsverbot von verurteilten Straftätern nach Sexualdelikten an Kindern (vgl. BV, Artikel 123a-c). Relevant für den Vollzug von Massnahmen ist Artikel 123 der Bundesverfassung. Darin ist festgehalten, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes ist. Der Bund kann lediglich Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen und Beiträge für die Errichtung von Anstalten und zur Verbesserung im Straf- und Massnahmenvollzug gewähren. Für den Vollzug von Massnahmen sind die Kantone zuständig sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. BV, Artikel 123, Absatz 1-3). Ein einheitliches Gesetz zum Vollzug von Strafen und Massnahmen gibt es in der Schweiz nicht.

Der Bund hat nach Artikel 49 lediglich die Aufgabe, über die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften, einschliesslich jener der Konkordate, zu wachen (vgl. BV, Artikel 49, Absatz 2). Dadurch gewinnen die Vollzugsgrundsätze nach Artikel 74 und 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die im Jahr 2007 aufgenommen wurden an Relevanz.

In Artikel 74 StGB wird verlangt, dass die Menschenwürde des straffällig Gewordenen zu achten ist und seine Rechte nur soweit beschränkt werden dürfen, wie es der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordert (vgl. StGB, Artikel 74). Im Arti-

kel 75 StGB sind Grundsätze festgehalten, welche Ziele ein Freiheitsentzug, unabhängig ob Strafe oder Massnahme, anstreben soll. «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessenen Rechnung zu tragen» (StGB, Artikel 75).

Dabei werden die Aspekte der Resozialisierung, der Rückfallprävention und des Schutzes der Gesellschaft ersichtlich. Wie erwähnt, ist die Vollziehung von Strafen und Massnahmen die Aufgabe der Kantone bzw. der Strafvollzugskonkordate und somit auch individuelle Auslegungssache wie sie dem Artikel 75 StGB gerecht werden.

5.3 Ziel einer stationären therapeutischen Massnahme auf Kantonebene

Die Schweiz teilt sich in drei Strafvollzugskonkordate auf: *Ostschweizer Konkordat* (Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich), *Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz* (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau) und das *Konkordat der Lateinischen Schweiz* (Tessin, Wallis, Genf, Waadt, Freiburg, Neuenburg, Jura). Alle drei Konkordate verfolgen das Ziel eines bedarfsgerechten, verfassungs- und gesetzeskonformen Straf- und Massnahmenvollzugs. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Mitgliederkantonen der jeweiligen Konkordate führt zu einer einheitlichen Auffassung und Handhabung wichtiger Themen des Vollzugsalltags (vgl. Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz).

Der Fokus der weiteren Ausführungen liegt auf dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (2010) definiert das Vollzugsziel einer stationären therapeutischen Massnahme wie folgt: «Therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB beinhalten in erster Linie eine therapeutische, dynamische Einflussnahme und nicht bloss eine Pflege im Sinne einer statisch, konservativen Zuwendung. Es steht nicht eine Heilung der psychischen Störung im Vordergrund, sondern die Deliktprävention, die Verbesserung der Legalprognose durch eine Behandlung. Der Täter ist zu befähigen, mit seiner Störung sozialverträglich umzugehen und es ist die Behandlung zu wählen, mit der dieses Ziel bestmöglich erreicht werden kann. Es werden damit die Verminderung des Rückfallrisikos und die (schrittweise) Wiedereingliederung der eingewiesenen Person angestrebt» (S. 2).

Die Definition des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats zielt im Wesentlichen auf die Verhinderung eines Rückfalles und die Resozialisierung ab. Diese Tendenz zeigt sich auch, wenn die Vollzugsbehörde eine Entlassung aus der stationären, therapeutischen Massnahme prüft.

In erster Linie steht die Frage der Legalprognose im Vordergrund. Dabei wird neben dem psychischen Gesundheitszustand auch die Bedeutung der Situation nach der Entlassung berücksichtigt. Demzufolge wird einem geregelten Wohnverhältnis, einer geregelten Tagesstruktur und der Nachbetreuung ein hoher Stellenwert beigemessen (Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, 2010, S.6). Eine Massnahme nach Artikel 59 StGB, so schreibt es das Gesetz vor, ist vom Strafvollzug getrennt zu führen und erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (vgl. StGB, Artikel 58 - 59, Absatz 2). Diese Massnahmenvollzugseinrichtungen oder Massnahmenzentren gestalten den Vollzug nach internen Weisungen und Regeln (Brägger, 2011, S. 4). Im Kanton St.Gallen erlässt die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten allgemeine Gesetze zu Themenbereichen wie Aufgaben der jeweiligen Institution, Organisation der Institution, Anstaltsvorschriften, Eintritt und Entlassung, Ausrüstung des Gefangenen, Tagesablauf, Verpflegung, Verkehr mit der Aussenwelt, medizinische Versorgung und Disziplinar-massnahmen (vgl. Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen, 2013, S. 1-19).

Das stellvertretende Massnahmenzentrum des Kantons St.Gallen im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, ist das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) in Mosnang.

Dieses weist im Konzept darauf hin, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch, die Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats, die Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten des Kantons St.Gallen und die Hausordnung massgeblich sind für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept, 2017, S. 2). Wie der Vollzug von Massnahmen nach Artikel 59 StGB auf Institutionsebene ausgestaltet wird, verdeutlicht das nachfolgende Kapitel am Beispiel des Massnahmenzentrum Bitzi (MZB).

5.4 Ziel und Arbeitsweise des Massnahmenzentrum Bitzi

Unter dem Punkt «Gefangenenarbeit und öffentliche Dienstleistung» der Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug, wurde folgende Empfehlung verfasst: «Die Vollzugsbediensteten müssen eine klare Vorstellung vom Ziel des Strafvollzugs haben. Die Anstaltsleitung muss richtungsgebend sein, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist» (vgl. Gödl, Leupold & Dittmann, 2007, S. 29).

Das Massnahmenzentrum Bitzi im st.gallischen Mosnang nimmt diesbezüglich im Leitbild und im Konzept Stellung.

Im MZB werden strafrechtliche Massnahmen für Männer mit psychischen Störungen oder Suchtproblemen vollzogen. Gemäss Leitbild sollen Risikofaktoren, die zu den Straftaten geführt haben, minimiert werden und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherheit der Ge-

sellschaft leisten. Mit den straffällig gewordenen Männern wird deliktorientiert gearbeitet, das Risikobewusstsein, die Aufnahme einer existenzsichernden Arbeit und die Integration ins soziale Umfeld gefördert (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Leitbild, 2017, S. 1). Im Konzept wird explizit erwähnt, dass die Senkung des Risikos für weitere Straftaten und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft für die straffällig Gewordenen und die Mitarbeitenden ein verpflichtendes Ziel ist. Die Verbesserung der Legalprognose und die Sozialverträglichkeit der straffällig gewordenen Männern stehen im Vordergrund. Dabei haben diese eine Mitwirkungspflicht. Die Täterbehandlung im MZB umfasst folgende Schritte:

- Wissen: Anerkennen der Straftaten und Kenntnis der eigenen Risikofaktoren
- Wollen: Veränderung des Verhaltens und der Lebenseinstellung erreichen
- Handeln: Neue Verhaltensstrategien umsetzen lernen
- Überprüfen: Kontrolle der Nachhaltigkeit der eingeübten neuen Verhaltensmuster im Alltag und auch in Risikosituationen

Bei der Täterbehandlung bilden psychiatrische Expertise, arbeitsagogisches Engagement, milieutherapeutischer Gruppenvollzug und deeskalierende Sicherheitsinterventionen das therapeutische Gerüst. Das Behandlungsangebot beruht auf der pragmatischen Anwendung von bewährten wissenschaftlichen Instrumenten und Methoden, sowie von standardisierten Verfahren, namentlich ICD-10, ROS und RISK (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept, 2017, S. 1). Die Soziale Arbeit findet im Behandlungsangebot des milieutherapeutischen Gruppenvollzugs ihren Platz. Sie arbeitet mit den straffällig gewordenen Männern an der Umsetzung der verpflichtenden Zielsetzung, der Senkung des Risikos für weitere Straftaten und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Im folgenden Kapitel sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ziele im stationären Massnahmenvollzug auf den beschriebenen Ebenen in einer Tabelle dargestellt und diskutiert werden, um das Spannungsverhältnis von Sicherheit und Chance aufzuzeigen.

5.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Vollzug von Freiheitsstrafen

Durch die Auseinandersetzung mit den Gesetzesartikeln und Leitzielen auf den verschiedenen Ebenen (Europäischer-, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene) konnten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Vollzug von Freiheitsstrafen in einer Tabelle aufgelistet werden. Neben den Leitzielen der **Resozialisierung**, **Rückfallprävention für ein deliktfreies Leben** und dem **Schutz der Gesellschaft**, wurde auf Institutionsebene wie im Artikel 59 StGB, zusätzlich das Ziel der **Rückfallprävention zum Schutz der Gesellschaft** formuliert.

Ebene	Leitziele
Europarat	<ul style="list-style-type: none"> • Resozialisierung • Rückfallprävention für deliktfreies Leben
Bundesebene Artikel 59 StGB	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallprävention für deliktfreies Leben • Rückfallprävention zum Schutz der Gesellschaft
Artikel 75 StGB	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallprävention für deliktfreies Leben • Resozialisierung • Schutz der Gesellschaft
Kantonebene (Ostschweizer Straf- vollzugskonkordat)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallprävention für deliktfreies Leben • Resozialisierung
Institutionsebene (Leitbild MZB)	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallprävention zum Schutz der Gesellschaft • Rückfallprävention für deliktfreies Leben • Resozialisierung

Tabelle 1: Auflistung von Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Vollzug von Freiheitsstrafen nach Ebene und Leitzielen

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass der Resozialisierungsgedanke in allen Ebenen vertreten ist. Allerdings zeigt sich, dass ein resozialisierender Umgang mit Straftätern in der Schweiz nicht mehr an erster Stelle steht und durch den Zero-Risk Gedanken abgelöst wurde. Die Risikofaktoren sollen bei jedem Straftäter bearbeitet und gesenkt werden, damit er, zurück in der Freiheit, ein deliktfreies Leben führen kann und somit keine weiteren Opfer mehr generiert. Als Grund dafür, dass die formulierten Grundsätze des Europarates in den Hintergrund treten, kann der Empfehlungscharakter der Grundsätze genannt werden.

Auch die Massenmedien rücken die Leitziele Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft immer wieder ins Zentrum. Scherr (2014) schreibt dazu «die Behauptung zunehmender Kriminalität eignet sich für die Begründung von Forderungen nach einer Stärkung ordnungspolitischer Instrumentarien, zum Beispiel durch die Verschärfung des Strafrechts und den Ausbau von Überwachung» (S.V). Die Berichterstattung über den Anstieg von Kriminalität in den Massenmedien schürt die Unsicherheit und die Angst davor, Opfer einer kriminellen Hand-

lung zu werden. Die sozialwissenschaftliche Forschung zeigte auf, dass sozial verbreitete Ängste vor Kriminalität eine Ursache in generellen Wahrnehmungen sozialer Unsicherheiten haben, die durch die gesellschaftliche, insbesondere die wirtschaftliche und politische Entwicklung bedingt sind (vgl. Scherr, 2014, S.V). Wie Massenmedien die Unsicherheit und Angst in der Gesellschaft verstärken können und was dies als Folge für den schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug zu bedeuten hat, wird im folgenden Kapitel aufgezeigt.

6 Kriminalität in den Medien

Die Darstellung von Kriminalität in den Medien hat nur wenig mit der Wirklichkeit zu tun. Geleitet durch eigene Interessen und besonderen Gestaltungsmethoden bildet sie ein eigenes Konstrukt, das auf das Interesse des Durchschnittsbürgers abzielt. Die Orientierung an den Konsumentinnen und Konsumenten medialer Berichterstattung führt zu drei elementaren Auswahl- und Grundprinzipien: Selektion, Vereinfachung und Sensationalismus. Als «Verkaufsschlager» gelten Sexualdelikte und schwere Gewaltdelikte. Diese werden überproportional häufig und plakativ vereinfacht in den Medien dargestellt. Dabei werden herausgehobene Einzelfälle ohne erklärende Hintergrundinformationen abgebildet. Eine solch vereinfachte Darstellung soll beim den Konsumentinnen und Konsumenten Emotionen der Betroffenheit, Abscheu, Empörung und das Bedürfnis nach Bestrafung und Ausgrenzung hervorrufen (vgl. Löhr, 2009, S. 585).

Diese Emotionen werden in den Leserkommentaren zu einem Sexualdelikt in Untereggen im Kanton St.Gallen deutlich:

«Solche Leute gehören ein Leben lang weggesperrt, es sind erfahrungsgemäss alles Wiederholungstäter, welche in unserer Gesellschaft keinen Platz mehr haben (..)»

«Entweder er wird verwahrt, oder zwangsmedikamentisiert und zur Kontrolle mit einer lebenslänglichen Fussfessel versehen. Alles Andere wäre ein Hohn und eine Gefahr für die Betroffenen und zukünftigen Opfer (..)»

(Latzer, 2018)

Solche Kommentare werden unter anderem auch dadurch gefördert, da die Medien den Sensationalismus als Gestaltungselement in ihrer Wortwahl gebrauchen. So wird eine Straftat zum «Drama», zur «Tragödie» oder zum «Horrortrip». Das Handeln von Behörden wird zum «Skandal» und der Täter zum «Sex-Monster» oder, wie im Fall von Untereggen zum «Triebtäter». Dadurch wächst das Bedrohungsgefühl und die Täter werden zur Verkörperung des

Bösen. Um den Bedrohungscharakter noch zu unterstreichen, wenden die Medien die sogenannte «Kriminalitätsuhr» an. So schreiben sie zum Beispiel, dass alle 3 Minuten ein Gewaltdelikt passiert. Durch eine solche Aussage fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar bedroht. Diese Angabe heisst für Deutschland und seine 80 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, dass das Risiko für ein Gewaltdelikt bei 0.1875% liegt (vgl. Lohr, 2009, S. 587).

Durch solche Aussagen entsteht ein völliges verzerrtes Bild von Kriminalität und verbreitet eine, nicht gerechtfertigte, Kriminalitätsfurcht. Die Medien kreieren durch ihre eigenen Gestaltungselemente ein neues Bild von Kriminalität. Dieses Bild beherrscht die Öffentlichkeit, da für 95% aller Bürgerinnen und Bürger die Massenmedien die einzige Informationsquelle über Kriminalität darstellen. Die differenzierten und auf einer rationellen Betrachtungsweise basierenden Beiträge, finden sich lediglich in anspruchsvollen Printmedien oder Fernsehbeiträgen, die die grosse Masse der Bevölkerung nicht erreichen. Durch solche Berichterstattungen und die daraus resultierenden Reaktionen der Bevölkerung, wird die Justiz unter enormen Druck gesetzt. Die Politik reagiert auf das diffuse Unsicherheits erleben der Gesellschaft mit den Mitteln der Polizei und Justiz. Dies führe zu einer Stärkung repressiver Formen der Überwachung und Kontrolle (vgl. Scherr, 2014, S. 1). Diese Veränderung wird durch Wacquant (2008) als «Transformation des Sozialstaates «zum Strafstaat» charakterisiert» (S. 401, zit. in Scherr, 2014, S. 1). Die gezielte Vorenthaltung von positiven Beispielen gegenüber der breiten Öffentlichkeit beeinflusst das Sicherheitsgefühl und schafft ein resozialisierungsfeindliches Klima. Die Forderungen nach härteren Strafen, Gesetzesanpassungen und mehr Sicherheit werden laut und der Resozialisierungsgedanke wird immer weiter verdrängt (vgl. Lohr, 2009, S. 586-592) was den Zero-Risk Gedanken fördert. Untersuchungen der sicherheitspolitischen Diskurse und der Gesetzesentwicklung bestätigen diese Einschätzung. Laut Hirsch (2008) hat seit dem Beginn der 1980er Jahre ein innenpolitisches Aufrüsten begonnen, was er mit neu geschaffenen Gesetzen in Zusammenhang stellt (S. 15, zit. in Scherr, 2014, S. 6). Klose und Rottleuhner (2008) argumentieren, «dass ein «kumulativer Effekt der Sicherheitsgesetzgebung» zu diagnostizieren sei» (S. 393, zit. in Scherr, 2014, S. 6).

Als konkrete Massnahme auf die skizzierte Ausgangslage im aktuellen Strafvollzug, reagierte die Politik mit dem Modelversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). ROS zielt stark auf die rückfallpräventive Arbeitsweise ab und etablierte sich dadurch auf Institutionsebene und folglich auch für die Professionellen der Sozialen Arbeit. Diese sollen durch ROS eine risikoorientierte Arbeitshaltung erlangen und demzufolge eine risikoorientierte Sichtweise in Bezug auf die Arbeit mit den straffällig Gewordenen anstreben (vgl. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 10).

Geht man nun von den Überlegungen der Bundes-, Kantons- und Institutionsebene, von der diffusen Unsicherheit in der Gesellschaft und der politischen Massnahme in Form des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs aus, müsste sich die Soziale Arbeit klar für die Rückfallprävention zum Schutz der Gesellschaft positionieren. Nur mit dieser Positionierung würde die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug den Leitziele auf allen aufgelisteten Ebenen, ROS und der Gesellschaft gerecht werden können. Darum werden in den nachfolgenden Kapiteln die täglichen Arbeitsinstrumente im stationären Massnahmenvollzug, mit dem Fokus der Rückfallprävention, vorgestellt und die Relevanz für die Soziale Arbeit aus dem Blickwinkel der Lerntheorie erläutert.

7 Rückfallprävention im stationären Massnahmenvollzug

Die Professionellen der Sozialen Arbeit arbeiten im stationären Massnahmenvollzug mit unterschiedlichen Arbeitsinstrumenten, die dazu beitragen sollen, dass die straffällig Gewordenen nach der Entlassung ein deliktfreies Leben führen können und dadurch keine weiteren Opfer mehr generieren. Zur erstmaligen Einschätzung der Gefährlichkeit und Risikofaktoren eines straffällig Gewordenen dient das ROS-Konzept. Die risikoorientierte Arbeitsweise wie das Interventionsprogramm RISK dienen anschliessend zur praktischen Arbeit mit den straffällig gewordenen Männern.

7.1 ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug

Das ROS-Konzept startete im Jahr 2010 als vom Bundesamt für Justiz geförderter Modellversuch. ROS setzte sich als übergeordnetes Ziel, das Rückfallrisiko von straffälligen Personen zu reduzieren. Auch soll durch das Konzept, innerhalb aller Vollzugsstufen und -einrichtungen, ein einheitliches Fallverständnis geschaffen werden, das sich konsequent nach den Prinzipien der Rückfallprävention und der Reintegration richtet und durch empirisch fundierte Wirksamkeitsprinzipien im Straf- und Massnahmenvollzug realisiert werden. Zur Realisierung dieser Wirksamkeitsprinzipien im Vollzugsalltag wurde ein strukturierter Prozess mit den Prozessschritten der Triage, Abklärung, Planung und dem Verlauf erarbeitet. In der Triagierung werden diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist (vgl. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 8). Dazu werden die Fälle in A-, B- und C-Fälle eingestuft. A-Fälle erfordern keinen oder nur wenig Abklärungsbedarf. Bei B-Fällen besteht ein erhöhter Abklärungsbedarf in Bezug auf allgemeine Delikte und C-Fälle erfordern einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte (vgl. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 25). Im Schritt der Ab-

klärung wird eine Einschätzung zum Rückfallrisiko und Interventionsbedarf durch eine spezialisierte Abteilung der Vollzugsbehörde durchgeführt. Dabei wird ein Fallkonzept entwickelt, das risikorelevante Problembereiche benennt. Diese Abklärungsergebnisse werden im Prozessschritt der Planung in eine Interventionsplanung / Vollzugsplanung überführt, welche die Grundlage der Fallführung bildet. Im letzten Prozessschritt erfolgen rückfallpräventive Interventionen, regelmässige Standortbestimmungen und eine Berichterstattung über den Verlauf durch die auszuführende Vollzugseinrichtung. Dabei stützt sich ROS auf instrumentenbasierte und standardisierte Arbeitsprozesse. ROS ist in der Lage, Straffällige mit erhöhtem Abklärungsbedarf zu identifizieren und eine strukturierte, aktenbasierte Risiko- und Bedarfsabklärung, als Grundlage für die Vollzugsplanung zu liefern. Den Mitarbeitenden im Vollzug wird durch ROS eine risikoorientierte Arbeitshaltung vermittelt, die sie für risikorelevante Problembereiche und kritische Sanktionsverläufe sensibilisieren soll (vgl. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 8-10). Es wäre allerdings ein Trugschluss, wenn ROS die gesellschaftlichen Erwartungen an eine Zero-Risk-Mentalität erfüllen könnte. Ebenfalls sehen die Entwicklerinnen und Entwickler die Konzentration nur auf die C-Fälle als kritisch und es sollte eine risikoorientierte Haltung auch für A- und B-Fälle gelten (vgl. Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, 2014, S. 60). Mayer (o.J.) sieht im Konzept «einen Zugang, wie soziale (Re)Integration besser gelingen kann, indem Rückfälle vermieden werden. Rückfallprävention schützt nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch die potentiellen Täter selbst vor den Folgen von Straftaten und ist aus dieser Perspektive ein zentraler Weg zur sozialen Integration» (S. 38).

Die risikoorientierte bzw. rückfallpräventive Sichtweise wird aus den Erläuterungen klar ersichtlich. Für Professionelle der Sozialen Arbeit sind die Erkenntnisse aus den ROS Abklärungen eine wichtige Orientierungshilfe im risikoorientierten bzw. in der rückfallpräventiven Arbeit mit den straffällig Gewordenen, denn im stationären Massnahmenvollzug befinden sich ausschliesslich C-Fälle mit erhöhtem Abklärungsbedarf. Wurde eine Risikoabklärung und Fallhypothese durch die Fachpersonen aufgrund der vorliegenden Akten und Gutachten erstellt, verschärft diese automatisch den risikoorientierten Blickwinkel im Alltag auf der Wohngruppe.

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit schreibt unter dem Punkt «Handlungsmaximen bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten», dass die Professionellen der Sozialen Arbeit unterscheiden sollen «zwischen überprüfbaren Fakten, eigenen und Fremdbeobachtungen, sowie Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen» (AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, 2006, S. 12).

Für die Professionellen der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug heisst dies, dass sie sich immer wieder bewusst machen sollen, dass die ROS-Abklärung aufgrund von Akten und Gutachten entstanden ist. Auch die darin enthaltene Fallhypothese ist, wie der

Name es bereits beschreibt, eine Hypothese. In den Gesprächen mit den straffällig gewordenen Männern werden die, durch ROS eruierten Risikofaktoren gemeinsam angeschaut, diskutiert und alternative Handlungsstrategien erarbeitet. Mayer entwickelte für die rückfallpräventive Arbeit mit den straffällig Gewordenen zwei Arbeitsinstrumente. Zum einen rückfallpräventive Arbeitsprozesse und zum anderen das detailliertere, handlungsorientierte, risikoorientierte Interventionsprogramm RISK. Beide Arbeitsinstrumente sind auf die Verhinderung von Rückfällen nach dem Vollzug ausgerichtet und werden dadurch dem Leitziel «Rückfallprävention für ein deliktfreies Leben» auf den verschiedenen Ebenen gerecht.

7.2 Arbeitsprozesse zur Rückfallprävention

Der rückfallpräventive Arbeitsprozess versucht einen theoretischen Prozess darzustellen, der alle Aspekte rückfallpräventiver Arbeit unter einer Perspektive zusammenfasst. Dabei werden die individuellen Risiko- und Schutzfaktoren, Defizite und Ressourcen des straffällig Gewordenen im Fokus des rückfallpräventiven Interventionsbedarfs betrachtet. Das Ziel besteht darin, die für die Rückfallprävention wesentlichen Punkte zu erkennen und zu bearbeiten. Dazu formulierte Mayer anhand einer Tabelle folgende rückfallpräventive Arbeitsprozesse:

Arbeitsprozess	Inhalte	Ziele
1. Risiko- und Bedarfs- Abklärung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> • Identifizieren risikorelevanter Problembereiche • Identifizieren sozialintegrativer Problembereiche • Identifizieren von Schutzfaktoren und Ressourcen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallrisiko einschätzen • Interventionsintensität festlegen • Individuellen Interventionsbedarf festlegen
2. Individuelles Fallverständnis formulieren	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der individuellen Relevanz von Risikofaktoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückfallrisiko einschätzen • Interventionsintensität festlegen • Individuellen Interventionsbedarf festlegen
3. Betreuungsintensität festlegen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung des Falls innerhalb eines Betreuungsstufenmodells 	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsintensität steuern
4. Interventionsplanung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung von Problembereichen, Veränderungszielen und Interventionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wer arbeitet mit welchen Methoden und Zielen an welchen Problembereichen?

5. Auseinandersetzung mit dem Delikt anregen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlauf und Konsequenzen der deliktischen Handlungen • Klärung von Ursachen und Verantwortung • Erkennen von Risikosituationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Distanzierung von deliktischem Verhalten • Bindung an Legalbewährungsziel • Risikosituationen rückfallfrei bewältigen
6. Risikofaktoren bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Selbststeuerung und Problemlösefertigkeiten • Förderung prosozialer Kontakte, Beziehungen und Freizeitaktivitäten • Reduktion des Konsums psychoaktiver Substanzen • Förderung befriedigender beruflicher Perspektiven 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der risikofördernden Wirkung der Problembereiche
7. Nonkriminogene Problembereiche bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung von Problemen und Belastungen • Förderung der sozialen Integration • Arbeit an persönlichen Entwicklungszielen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer zufriedenstellenden Lebensführung • Förderung von Motivation zur Bearbeitung kriminogener Problembereiche
8. Rückfallpräventives Case Management durchführen	<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring des Verlaufs • Vernetzung der verschiedenen Akteure und Institutionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsmangement • Verlaufskontrolle

Tabelle 2: Rückfallpräventiver Arbeitsprozess (Mayer, o.J., S. 24-26)

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Punkte 1 – 4 in den Aufgabenbereich der Fachpersonen fallen, die für jeden straffällig gewordenen Mann eine ROS Abklärung erstellen. Die Punkte 5 – 7 gehören in den Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug und der letzte Punkt kann der Bewährungshilfe und der einweisenden Behörde zugeordnet werden. Der Sozialen Arbeit kommt in diesem Arbeitsprozess eine klar vorgegebene und auszuführende Rolle zu. Der Fokus liegt auf den Problemen und Risikofaktoren, die von den Fachpersonen im ROS Abklärungsprozess eruiert wurden. Die Soziale Arbeit soll nun zusammen mit dem straffällig Gewordenen diese vorgegebenen Probleme bearbei-

ten und eine gezielte Förderung in verschiedenen (Problem)-Bereichen anstreben. Eine Positionierung für die Rückfallprävention kristallisiert sich immer mehr heraus und den Professionellen der Sozialen Arbeit wird ein anderer Blickwinkel fast schon verwehrt. Das Ziel von ROS, den Mitarbeitern im Straf- und Massnahmenvollzug, eine risikoorientierte Arbeitshaltung zu vermitteln, kann durch den risikoorientierten Arbeitsprozess somit als gelungen betrachtet werden.

Das zweite Arbeitsinstrument, das im stationären Massnahmenvollzug angewendet wird, ist das risikoorientierte Interventionsprogramm RISK. Wie es der Name schon sagt, liegt der Fokus auf den Risikofaktoren die einen Rückfall begünstigen können. Diesen Risikofaktoren gilt es mit konkreten Handlungsstrategien zu begegnen. Im risikoorientierten Interventionsprogramm RISK sollen damit die theoretischen Punkte des risikoorientierten Arbeitsprozess (5 und 6), zusammen mit dem straffällig Gewordenen praktisch bearbeitet werden, damit die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach der Entlassung vermindert werden kann.

7.3 RISK-Programm

Damit Rückfälle vermindert werden können und das Leitziel eines deliktfreien Lebens angestrebt werden kann, ist nach Besozzi (1999) die Auseinandersetzung mit der Straftat von zentraler Bedeutung. Der Insasse soll im Vollzug Antworten auf die Frage finden, welche Probleme haben zur Straftat geführt und welche Probleme hat die Straftat generiert. Dazu soll er idealerweise die Verantwortung für seine Tat anerkennen, mit den Konsequenzen konfrontiert werden, die Misserfolge und Schuld anerkennen und seine Denkschemen ändern, die zu den Problemen geführt haben. Dazu können Programme hilfreich sein, die diese Fragen im Sinne des sozialen Lernens direkt ansprechen (vgl. Besozzi, 1999, S. 122-129). Im nachfolgenden Abschnitt wird das RISK-Programm und die Durchführung im MZB erläutert.

Wie im Leitbild des Massnahmenzentrum Bitzi beschrieben, basiert das Behandlungskonzept unter anderem auf dem risikoorientierten Interventionsprogramm RISK (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Leitbild, 2017, S. 1). Dieses beinhaltet die Themenbereiche aus dem rückfallpräventiven Arbeitsprozess nach Mayer.

Das risikoorientierte Interventionsprogramm folgt einem strukturierten und vorgegebenen Ablauf. Dabei umfasst das erste Modul das Arbeitsbündnis. Dieses wird allerdings als laufender Prozess verstanden und nicht als Anfangsaufgabe. Im zweiten Modul wird direkt auf das Delikt eingegangen. Der Insasse legt seine Tat in einem Deliktbericht offen.

Anschliessend wird die Verantwortung für das Delikt geklärt, positive und negative Folgen eruiert und sich mit dem Opfer auseinandergesetzt. Die Tat soll durch den straffällig gewordene Mann aus heutiger Sicht bewertet und Ursachen, personenbezogen wie auch umweltbezogen, benannt werden. Zum Schluss sollen die Risikofaktoren ausgearbeitet werden und der straffällig Gewordene sein Rückfallrisiko realistisch einschätzen. Im Modul der Zielklärung werden Problembereiche (Ist-Zustand) ausgearbeitet und Ziele für den Soll-Zustand formuliert. Diese werden dann nach dem Kosten-Nutzen Prinzip abgewogen. Der straffällig Gewordene sollte sich bewusst werden, was er erreichen möchte und was er dafür zu tun hat. Das Modul Handlungsplan umfasst das Wissen und die Fertigkeiten, die nötig sind, um Risikosituationen rückfallfrei bewältigen zu können. Der straffällig Gewordene erstellt Handlungspläne für diverse Risikosituationen, überprüft diese und setzt sie bestenfalls um. Dabei soll der Handlungsplan so einfach wie möglich und dem straffällig Gewordenen nicht fremd sein. Er soll sich mit seiner Handlungsstrategie identifizieren können. Die vom ROS erfassten problematischen Verhaltensweisen und Risikofaktoren, werden im Modul Veränderungsplan bearbeitet. Der straffällig Gewordene soll dafür konkrete Zielzustände bzw. anzustrebende Verhaltensweisen notieren und sich mit den Schritten auseinandersetzen um diese angestrebten Verhaltensweisen zu erreichen (vgl. Mayer, 2009, S. 295-299).

Bis zum Modul Veränderungsplan wurden die positiven Eigenschaften und Ressourcen des straffällig Gewordenen nicht thematisiert.

Diese sollen im Modul der Ressourcenaktivierung herausgearbeitet werden. Allerdings dienen sie dem Zweck, dass sich der straffällig Gewordene in kritischen Situationen anders als bisher verhält und den gefassten Verhaltensvorsatz auch in die Tat umsetzen kann. Es soll erarbeitet werden, welche Ressourcen er mitbringt und welche sozialen Ressourcen er nutzen kann um seine formulierten Handlungspläne bestmöglich zu verfolgen. Die weiteren Module beinhalten schlussendlich das Erproben der formulierten Handlungsstrategien im Alltag und widmen sich der Einstellungsänderung wie der Werthaltungen zum delinquenten Verhalten (vgl. Mayer, 2009, S. 300).

Besozzi spricht, im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der Straftat, von Lernprogrammen. Auch das RISK-Programm soll den straffällig gewordenen Mann dazu befähigen, neue, nicht strafbare Handlungsstrategien zu erlernen. Dabei kann die Lerntheorie von Edwin Sutherland als theoretische Grundlage herangezogen werden, denn Sutherland meinte, dass konformes wie auch nonkonformes Verhalten erlernt werden kann.

7.4 Lerntheorie

Der Kerngedanke, des von Edwin Sutherland als «differenzielle Assoziation» bezeichneten lerntheoretischen Ansatzes, lautet, dass konformes und auch abweichendes Verhalten er-

lernt werden kann. Die Einbindung eines Individuums in eine persönliche Gruppe, (differenzielle Kontakte) in der kriminelles Handeln als legitim gilt, wie die erfolgreiche Vermittlung der dazugehörigen Einstellungen und Rechtfertigungen (Assoziation), begünstigen ein kriminelles Verhalten (vgl. Höynck, 2014, S. 56). In aufwändigen methodischen Längsschnittforschungen wurde erkannt, dass die These von Sutherland durchaus heute noch seine Richtigkeit hat. Der gefundene Zusammenhang, zwischen der eigenen Delinquenz und der Delinquenz der Freunde, ist jedoch deutlich schwächer als früher angenommen und hängt zudem von weiteren Faktoren wie Gelegenheitsstrukturen, Routineaktivitäten und die räumlich konzentrierte soziale Benachteiligung ab. Es lassen sich dennoch Kausalwirkungen im Sinne einer weiteren Verstärkung und Intensivierung der Delinquenz durch soziale Interaktion mit delinquenten Freunden und in Cliques aufzeigen (vgl. Bendixen et al. 2006, zit. in Oberwittler, 2012, S. 818).

Dieser lerntheoretische Blickwinkel auf das RISK-Programm im stationären Massnahmenvollzug zeigt zwei sich widersprechende Seiten auf. Einerseits können durch das RISK-Programm neue, normkonforme Verhaltensweisen erlernt werden, die den straffällig Gewordenen nach dem Vollzug von weiteren Straftaten abhalten können. Andererseits ist er im stationären Setting von anderen straffällig gewordenen Männern umgeben, die selbst kriminelle Verhaltensweisen innehaben und diese daher zum Teil als legitim gelten. Somit können die eigenen delinquenten Verhaltensweisen weiterhin verstärkt werden. Für die Professionellen der Sozialen Arbeit wäre darum eine reine Positionierung für die Rückfallpräventive Arbeit, im Sinne vom Erlernen normkonformer Handlungsstrategien, nicht vollumfänglich zielführend. Es braucht zusätzlich die individuelle Stärkung der Ressourcen des straffällig Gewordenen, die Stärkung des Selbstwertgefühles, die Fähigkeit sich gegenüber der anderen straffällig Gewordenen abzugrenzen, die persönlichen Ziele des straffällig gewordenen Mannes und die Interaktion mit Menschen ausserhalb des Vollzugs, die keine kriminellen Verhaltensweisen aufweisen. Neben der rückfallpräventiven Arbeit brauchen die straffällig Gewordenen auch andere Zielsetzungen. Erb (2014) erwähnt diesbezüglich die Lebenssinnfragen während des Vollzugs wie die Vollzugsalltagsgestaltung (vgl. S. 413).

Diese Sichtweise schenkt dem Resozialisierungsgedanken wieder stärkere Beachtung. Auch Mayer zeigt die resozialisierende bzw. reintegrierende Sichtweise in seinem Konzept zum rückfallpräventiven Arbeitsprozess unter den Nonkriminogenen Problembereichen auf und somit die persönliche, deliktunabhängige Ebene der straffällig Gewordenen. Diese Ebene wurde bis jetzt durch die reine Auseinandersetzung mit den Leitzielen der verschiedenen Ebenen, dem ROS-Konzept und dem RISK-Programm ausser Acht gelassen und soll durch das nachfolgenden Kapitel wieder an Relevanz gewinnen. Denn die Soziale Arbeit im

stationären Massnahmenvollzug verfolgt laut Gesetz neben dem Förderungs- auch einen Betreuungsauftrag.

8 Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug

Der Förderungs- und Betreuungsauftrag lehnt sich an den Artikel 75 des schweizerischen Strafgesetzbuches an. Dieser schreibt, dass das Sozialverhalten der straffällig Gewordenen im Hinblick auf ein straffreies Leben gezielt zu fördern ist. Der Betreuungsauftrag verlangt, dass diesen die erforderliche Betreuung zukommt, die sie brauchen. Dies wird unter anderem über die Sozialdienste der Justizbehörde bzw. der Bewährungshilfe oder über Mitarbeitende im Betreuungsdienst mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit gewährleistet. Der Vollzugsplan setzt dabei die Rahmenbedingungen. Die Mitarbeitenden der Sozialen Arbeit motivieren die straffällig Gewordenen an den Zielen des Vollzugsplan mitzuarbeiten und unterstützen dabei die Übernahme von Eigenverantwortung und Selbständigkeit in Bezug auf ihre Ressourcen (vgl. StGB, Artikel 75). Erb betont, dass sich der Schwerpunkt der Sozialen Arbeit im Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten 20 Jahren von den unterstützenden Aufgaben in Richtung rückfallpräventive Arbeit verlagert hat. Da der Blick grösstenteils auf die deliktfördernden Faktoren geworfen wird, besteht die Gefahr, die positiven Ressourcen und Stärken der straffällig gewordenen Männer zu übersehen. Diese sollen jedoch erhalten und im besten Fall ausgebaut werden (vgl. Erb, 2014, S. 412-413).

Am Beispiel des stationären Massnahmenvollzugs im Massnahmenzentrum Bitzi, wird die rückfallpräventive Arbeit und die Bearbeitung der nonkriminogenen Problembereiche anhand des Bezugspersonensystems und der Milieuthherapie gewährleistet.

Das Ziel besteht darin, den straffällig Gewordenen auf seinem Weg im Vollzug zu begleiten und ihn bei der sozialen Wiedereingliederung hin zu einem deliktfreien Leben zu unterstützen (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept Soziale Integration, 2017, S. 1).

Dabei wird die Bezugspersonenarbeit in die Bereiche der spezifischen Deliktbearbeitung mit dem standardisierten RISK-Programm und der Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen und der Alltagsbewältigung des straffällig gewordenen Mannes, darunter auch die nonkriminogenen Problembereiche, aufgeteilt. Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug nimmt somit den Förderungs- wie den Betreuungsauftrag wahr und positioniert sich dadurch für die Rückfallprävention, lässt aber auch Spielraum für den Resozialisierungsgedanken offen.

Erb (2009) erstellte dazu eine passende Grafik, um die Aufgabenbereiche der Sozialen Arbeit im Strafvollzug zu zeigen. Diese Aufgaben unterteilte er ebenfalls in rückfallpräventive Soziale Arbeit und unterstützende Soziale Arbeit (S. 144).

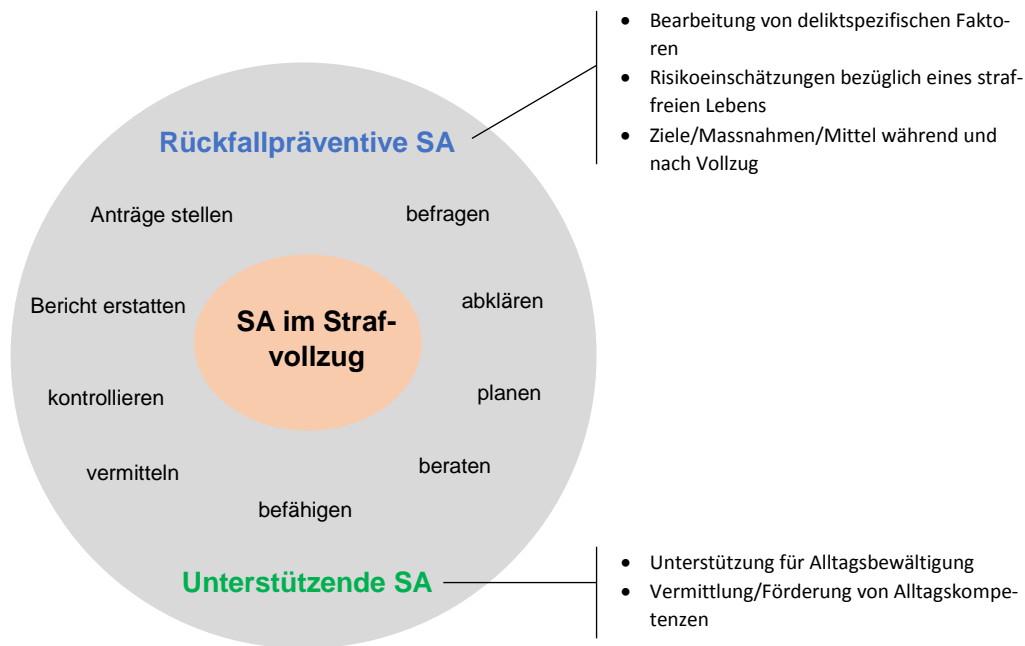


Abbildung 2: Sozialarbeit im Strafvollzug (Erb, 2009, S. 144)

Erb merkt zu seiner Grafik an, dass in der Arbeit mit straffällig Gewordenen nicht immer zwischen rückfallpräventivem und unterstützendem Handeln entschieden werden kann oder muss. Trotzdem sollten sich die Professionellen der Sozialen Arbeit stets Gedanken darüber machen, aus welchem Ansatz heraus im Moment vorgegangen werden könnte. Auch soll verhindert werden, dass die Fachpersonen nur rückfallpräventive oder unterstützende Ziele verfolgen (vgl. Erb, 2009, S. 144).

Erb bekräftigt hiermit erneut, dass eine reine Orientierung auf rückfallpräventive Arbeit nicht zielführend ist und der Gedanke der Resozialisierung stets mitschwingen soll. Erb spricht an dieser Stelle nicht explizit von Resozialisierung, sondern von Unterstützung. Die Autorin verwendete bis anhin den Resozialisierungsbegriff mit der umgangssprachlichen Definition von Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Einem straffällig Gewordenen soll während der Vollzugsphase die Möglichkeiten zur beruflichen Integration, den Aufbau eines sozialen Umfeldes, sinnvolle Freizeitbeschäftigungen, Erlernen von Haushaltspraxen, persönliche Stabilisierung und die Auseinandersetzung mit eigenen Lebenszielen geboten werden und dadurch die Teilhabe an der Gesellschaft wieder ermöglicht werden.

Ob diese Definition mit dieser der Fachliteratur übereinstimmt, wird im nachfolgenden Kapitel eruiert.

9 Definition Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung hat sich mit der Zeit gewandelt. Immer mehr wurde der Resozialisierungsbegriff im kriminalpolitischen Diskurs in den Zusammenhang von rein erzieherischen und individualisierenden Aspekten gestellt. So wurde der zu resozialisierende Delinquent ein Unerzogener und damit ein zu Erziehender. Diese Sichtweise verdeutlicht, dass der Delinquent unter keinen förderlichen Sozialisationsbedingungen aufwuchs und die Einhaltung von gesetzlichen Normen zum wichtigsten Ziel der Sozialisation wird. Dadurch werden ihm jedoch seine Ressourcen und erbrachten Leistungen abgeschrieben (vgl. Cornel, 2009, S. 27-28). Noch prägnanter formulierte Fabricius diese Sichtweise, «Normgeltung als Normbefolgung kann nur mittels Sozialisierung zu Rechtsbewusstsein entwickelt werden. «Resozialisierung» ist die spezifische Form dieser Sozialisation für die (zu Freiheitsstrafe) verurteilten Straftäter...» (Fabricius, 1991, S. 197 zit. in Cornel, 2009, S. 29). Auch er ignoriert, mit dem reinen Fokus auf die Sozialisation, die meist katastrophalen Lebenslagen der Delinquenten. Seine Definition von Resozialisierung widerspricht auch dem sonstigen Fachsprachgebrauch des Wortes (vgl. Cornel, 2009, S. 29-30).

Lehne sich das professionelle Handeln im stationären Massnahmenvollzug der Definition von Fabricius an, so würde sich der Resozialisierungsgedanke, mit dem der Rückfallprävention für ein deliktfreies Leben überschneiden oder gar aufheben. Dadurch bestände die Gefahr, dass sich die Arbeit auf die reine Rückfallprävention ausrichtet, was auch nach Erb, wie im vorherigen Kapitel angesprochen, vermieden werden soll.

In der einschlägigen Literatur versteht man unter Resozialisierung, ganz allgemein, die Wiedereinführung der Gefangenen in das soziale Leben oder seine Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft (vgl. Cornel, 2009, S. 29). «Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses, wobei die Vorsilbe «re» ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation ausserhalb der gesellschaftlich vorgesehenen Normen und Wertevorstellungen stattgefunden hat, so dass eine «Wieder- Eingliederung notwendig ist» (Cornel, 2009, S. 29). Der Prozess der Resozialisierung ist allerdings mit der Haftentlassung nicht automatisch abgeschlossen und die ambulanten Reaktionen, wie zum Beispiel die Bewährungshilfe, müssen in den Prozess miteingeschlossen werden (vgl. Cornel, 2009, S. 29). Demzufolge ist der stationäre Massnahmenvollzug verpflichtet, über die Haftentlassung hinaus zu denken und bereits im stationären Setting den Weg für einen nahtlosen Übergang zu organisieren. Wird dies nicht in Betracht gezogen, besteht die Gefahr, dass der Entlassene wieder in alte Verhaltensmuster zurückfällt und eine Resozialisierung scheitert. Allerdings muss sich für eine gelungene Resozialisierung auch die Gesellschaft dazu bereit erklären, einen entlassenen Straftäter wieder ausserhalb der Gefängnismauern zu akzeptieren.

Denn grundsätzlich betrifft Resozialisierung, als Wiedereingliederung in die Gesellschaft, das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft. Somit würde ein Konzept zur Resozialisierung, das allein auf das Individuum gerichtet ist, laut Cornel zu einfach gedacht sein (vgl. Cornel, 2009, S. 30). Im Kapitel Kriminalität in den Medien wird jedoch deutlich, dass für die Akzeptanz von straffällig gewordenen Menschen, in der Gesellschaft noch Entwicklungsbedarf besteht.

Wie aufgezeigt, ist eine klare Definition vom Begriff Resozialisierung nicht einfach. Cornel (2009) versucht darum den Begriff mit möglichen Inhalten zu füllen.

Folgende Punkte stellt er unter den Begriff der Resozialisierung:

- Motivation zur Bemühung der Verbesserung der Lebenslage
- Materielle Hilfen bei der Absicherung des Lebensunterhaltes und Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Bildungs- und Ausbildungsangeboten
- Unterstützung bei der Herstellung von sozialen Kontakten auch im Freizeitbereich
- Beratung über persönliche Probleme, Ressourcen, Defizite und Möglichkeiten
- Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten
- Unterstützung beim Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz
- Begleitung in Krisensituationen
- Gesellschaftliche Bemühungen um Toleranz gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten und Randgruppen-Integration sowie Entstigmatisierung

Von Seiten der Mitarbeitenden wird verlangt, dass sie die verschiedenen Charaktereigenschaften akzeptieren, auch in Situationen des Scheiterns Verständnis für die straffällig gewordenen Männer aufbringen und sie bei Misserfolgen nicht «fallen lassen». Ein solches Klima bildet die Grundvoraussetzungen für eine gelingende Resozialisierung (vgl. S. 50).

Aus der Auflistung wird ersichtlich, dass sich Resozialisierung, im Sinne von Wiedereinführung in das soziale Leben, und Rückfallprävention gegenseitig bedingen und sich somit auch nicht trennen lassen. Diese gegenseitige Bedingung wird auch in der Definition von Resozialisierung in der ROS-Sprache deutlich.

Denn im ROS-Konzept wird Resozialisierung unter den zwei Aspekten der Senkung des Delinquenzrisikos durch die Bearbeitung des Problemprofils und unter der Förderung bestehender und dem Aufbau zusätzlicher Ressourcen verstanden. Durch die Auseinandersetzung mit den persönlichen problematischen Anteilen, dem Erarbeiten einer sinnstiftenden Lebensführung und prosozialen Lebenszielen soll es insgesamt zu einer stabilen Grundsitu-

ation kommen und folglich zu einer nachhaltigen Resozialisierung (vgl. Glossar, 2019). Für die Professionellen der Sozialen Arbeit im stationären Massnahmenvollzug kann als Zwischenfazit festgehalten werden, dass sich durch eine Positionierung zur Resozialisierung nach Cornel und gemäss ROS-Konzept, eine rückfallpräventive und resozialisierende Haltung vereinen lassen und als die zwei Seiten derselben Medaille betrachtet werden können.

9.1 Rückfallprävention und Resozialisierung – zwei Seiten derselben Medaille

Wie bereits veranschaulicht, kann Resozialisierung und Rückfallprävention als die zwei Seiten derselben Medaille angesehen werden. «Die Deliktbearbeitung wird in diesem Verständnis als Zentrum der Resozialisierung verstanden» (Aebersold, 2005, S. 5). Auch Besozzi (1999) schliesst sich dieser Aussage an und stellt die Auseinandersetzung mit der Straftat in den Mittelpunkt resozialisierender Bemühungen (vgl. Besozzi, 1999, S. 122).

Im stationären Massnahmenvollzug wird dies, wie beschrieben, mit dem risikoorientierten Sanktionenvollzug, den risikoorientierten Arbeitsprozessen und dem risikoorientierten Interventionsprogramm gewährleistet. Aebersold (2005) fokussiert allerdings zusätzlich den Punkt des Abbaus der Versorgungsleistungen. Er meint damit, dass die straffällig Gewordenen, je mehr die Entlassungsvorbereitungen im Vordergrund stehen, die Selbstverantwortung für Wäsche, Essen und Unterkunft übernehmen (vgl. S. 5).

Auf der Wohngruppe des Massnahmenzentrum Bitzi wird die Verantwortung für die persönliche Wäsche, die Zimmerordnung wie auch das Essen an den Wochenenden von Beginn an den straffällig Gewordenen überlassen. Sie sind selbständig verantwortlich für ihren persönlichen Besitz und die Sauberhaltung ihres Zimmers und der Wohngruppe. Bei Konflikten wird der Betreuungsperson lediglich eine Vermittlerrolle zugeschrieben und die Konflikte müssen in Selbstverantwortung geklärt werden. Auch das Erleben der Reaktion auf einen angemessenen oder unangemessenen Kommunikationsstil ist auf der Wohngruppe alltäglich und lehrt den straffällig Gewordenen sein Verhalten gegenüber der Gruppe oder den Betreuungspersonen anzupassen.

Die Förderung von Selbstverantwortung in Bezug auf die Alltagsaufgaben, den Umgang innerhalb der Gruppe, die Auseinandersetzung mit sinnvollen Freizeitbeschäftigungen und die Thematisierung der psychischen Erkrankung wird im Massnahmenzentrum Bitzi unter dem Begriff der Milieutherapie zusammengefasst und rückt die Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit ins Zentrum (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept Soziale Integration, 2017, S. 2). Die Idee hinter dem Konzept der Milieutherapie wird im folgenden Kapitel ausführlich beschrieben.

10 Die Idee hinter dem Konzept der Milieuthherapie

In der Literatur findet sich zum Begriff Milieuthherapie keine allgemein gültige Begriffsdefinition. Allerdings lässt sich feststellen, dass unter Milieuthherapie Massnahmen zusammengefasst werden, welche die Gestaltung eines in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse der Klientel förderlichen Umfeldes zum Ziel haben (vgl. Gstätter, 2012, S. 188). Die Milieuthherapie soll als gemeinsamer Prozess verstanden werden in einer temporären Lebensgemeinschaft. Es wird ein Umfeld geschaffen, welches die straffällig Gewordenen in ihren Selbst- und Sozialkompetenzen unterstützt und stärkt. Defizite und Ressourcen werden in Interaktion zwischen den anderen Gruppenmitgliedern und dem Betreuungspersonal eruiert und definiert. Durch die Thematisierung dieser Defizite und Ressourcen sollen alternative Verhaltensweisen erarbeitet und im direkten Umfeld ausprobiert werden. Im stationären Setting wird die Wohngemeinschaft, die Arbeitssituation wie auch die Gruppen- und Einzelgespräche als Lern- und Orientierungsfeld genutzt. Durch das Lernen am Modell ist es für die straffällig Gewordenen wichtig, die Kommunikation des Betreuungspersonals aber auch der anderen straffällig gewordenen Männern mitzerleben und dabei den Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen wie das Reagieren auf Probleme, Konflikte und Belastungssituationen zu erfahren. Durch den intensiven Umgang mit dem Personal und den Mitgefangenen werden ihre Fähigkeiten und Verhaltensweisen angepasst. Durch die Vorbildfunktion des Teams, das Werte, Regeln und Normen und Empathie vermittelt, erlernen die straffällig gewordenen Männer das gewünschte Verhalten und können es im Milieu üben (Milieuthherapie, o.J., S. 1-3). Diese Art von Therapie unterstützt den Kerngedanken der skizzierten Lerntheorie von Edwin Sutherland, dass konformes wie auch abweichendes Verhalten erlernt werden kann. Aus diesem Blickwinkel wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft begünstigt durch das Erlernen von normkonformem und somit gesellschaftsfähigem Verhalten.

Die deliktorientierte Milieuthherapie im stationären Massnahmenvollzug ist laut Borchard, Habermann, Sturm und Urbaniok (2012) gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Charakteristiken. Die straffällig Gewordenen sollen in ihren Entwicklungsprozessen Unterstützung durch die Betreuungspersonen erhalten und ihre Ressourcen sollen gefördert werden. Die Betreuungspersonen intervenieren korrigierend auf die spezifischen Problembereiche des straffällig Gewordenen und reflektieren diese Interventionen kontinuierlich. Eine wichtige Rolle spielt auch die Etablierung und Stabilisierung von prosozialen Kontakten und Beziehungen, damit die straffällig Gewordenen ausserhalb des Vollzuges soziale Unterstützung haben. Ebenfalls soll die Kritikfähigkeit der straffällig Gewordenen gestärkt werden, indem sie lernen Feedback zu geben und anzunehmen. Dabei spielt die verlässliche therapeutische Beziehung zur Bezugsperson eine grosse Rolle. Es soll ihnen vermittelt werden, dass eine Beziehung trotz Meinungsverschiedenheiten oder korrigierendem Feedback nicht gleich auf-

gelöst wird. Die Inhalte, die in den RISK-Gesprächen erarbeitet wurden, sollen im Alltag vertieft und integriert werden. Zum Schluss sollen eine Stärkung der beruflichen Fertigkeiten und die Förderung der beruflichen Perspektive angestrebt werden (vgl. S. 20-21). Im Massnahmenzentrum Bitzi heisst es im Konzept der Sozialen Integration (2017) dazu, dass die straffällig gewordenen Männer ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit sich selbst und Dritten trainieren. Innerhalb der Wohngruppe wird durch Beobachtung, Begleitung und Konfrontation seine Beziehungs- und Bündnisfähigkeit geübt. Der Gruppenvollzug in der milieutherapeutischen Wohngruppe soll dadurch die Einordnung und Gesellschaftsfähigkeit fördern. Die Mitarbeitenden haben die Aufgabe im Milieu, durch Anerkennung die positive Haltung der straffällig Gewordenen zu verstärken, diese mit negativen-destruktiven Entwicklungen zu konfrontieren, klare Grenzen zu setzen und gemeinsam konstruktive Lösungen zu suchen (vgl. S. 1).

Gstättner (2012) betont in seinem Bericht, dass in der Milieutherapie die störungsspezifischen Erlebens- und Verhaltensmuster der Betroffenen nach ICD-10 zu berücksichtigen sind. Wichtig dabei ist es jedoch, dass die diagnostizierte Störung nicht als das wesentliche Element angesehen wird oder gar den Menschen auf die Störung zu reduzieren. Vielmehr sollen daraus die spezifischen Eigenschaften der Persönlichkeitsstörung verstanden und daraus alltagstaugliche Handlungsanleitungen abgeleitet werden. Auch sollen Psychotherapien angestrebt werden, die den Lerntransfer in den Alltag, sprich auf die Wohngruppe, unterstützen und erweitern (vgl. S. 191-192).

Aus dieser Anmerkung von Gstättner ist es für die Professionellen der Sozialen Arbeit wichtig, den Zusammenhang der psychischen Störung und dem (Delinquenten)- Verhalten zu verstehen. Diesen Zusammenhang stellen psychologische Theorien, die im folgenden Kapitel dargestellt werden, ins Zentrum und schaffen die Ausgangslage für die Verurteilung zur stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 StGB.

11 Psychologische Ansätze

Die Bedingung für eine Verurteilung nach Artikel 59 StGB gehen auf den Zusammenhang der psychischen Störung des straffällig Gewordenen und dessen Tat zurück und somit auch auf die Kernthese von psychologischen Ansätzen. Denn diese gehen von psychischen Störungen als Ursache für kriminelles Handeln aus und erlangen im stationären Massnahmenvollzug eine hohe Relevanz. Die Ansätze orientieren sich an den internationalen Klassifikationssystemen ICD-10 und DSM-5, in welchen die psychischen Störungen definiert sind. In der Praxis werden die psychologischen Ansätze zur Beurteilung und Begutachtung von De-

linquenten mittels eigens entwickelter Instrumente eingesetzt. Als Beispiel kann hier die Psychopathy-Checkliste (PCL-R) aufgeführt werden. Anhand einer Reihe Faktoren von emotional-zwischenmenschlichen und abweichendem Sozialverhalten, wird ein Wert errechnet. Ein hoher Wert, so die PCL-R Checkliste ist ein Indikator für ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko und für geringe Aussichten auf Behandlungserfolge (vgl. Mayer und Schildknecht, 2009, S. 8). Diese Instrumente zur Einschätzung von Rückfallprognosen und das Eruiere der Persönlichkeitsstörung des straffällig Gewordenen dienen den Professionellen der Sozialen Arbeit, ähnlich wie die ROS-Abklärung, als Orientierung in ihrem Alltag und wie Gstättnner (2012) betont, als Handlungsanleitungen im Umgang mit den straffällig gewordenen Männern (S. 192).

Die reine Zurückführung von Kriminalität auf die Störungsbilder in den Klassifikationsmanuals sieht Lamnek (2007) als kritisch an. Gemäss ihm haben Persönlichkeitsstörungen nicht nur anlagebedingte Ursachen, sondern sind auch auf soziale Bedingungen zurückzuführen und liefern darum nur ein beschränktes Erklärungspotenzial. Auch berufen sie sich häufig auf medizinische Erklärungsmodelle und sind damit auch biologische Faktoren. Versucht man die Ursachen von Kriminalität mit Krankheiten zu erklären ergeben sich gesellschaftliche Konflikte. Kriminalität als Krankheit versus Schutzbedürfnis der Gesellschaft vor Kriminellen. Kriminelle werden als kranke Menschen angesehen und demzufolge behandelt. Die «Genesung» der Kriminellen steht im Vordergrund und drängt das Schutzbedürfnis der Gesellschaft in den Hintergrund. Allerdings ist noch nicht ausreichend empirisch erforscht, wie das Verhältnis von psychischen Störungen zur Kriminalität ist (vgl. S. 93-94). Darum warnt auch Gstättnner (2012) davor, die straffällig Gewordenen nicht nur auf die diagnostizierte Störung zu reduzieren und diese als alleiniges wesentliches Element zu betrachten (S. 191).

Im Laufe der Arbeit wurde auf drei verschiedene Theorien hingewiesen, auf Mikro- (Psychologischer Ansatz), Meso- (Lerntheorie) und Makroebene (Labeling Approach). Jede Theorie beschreibt die Ursachen für Kriminalität aus ihrer jeweiligen Perspektive, fokussiert sich auf einzelne Prozesse und blendet dabei andere notgedrungen aus. Dadurch erfährt jede Theorie auch seine Kritik. Einen generalistischen Erklärungsansatz für Kriminalität gibt es bis heute nicht, da die Motive, Voraussetzungen und Dynamiken zu vielfältig sind und damit nicht in eindeutige Relationen zueinander gestellt werden können (vgl. Mayer und Schildknecht, 2009, S. 18).

Einzig die integrativen Modelle versuchen die Beeinflussung der einzelnen Ebenen untereinander und auf das kriminelle Handeln zu analysieren. Oberwittler (2012) ist überzeugt, «dass integrative Theorieansätze die verschiedenen Einflussfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen miteinander verbinden und am besten zur Analyse der Ursachen von Delinquenz

und Kriminalität geeignet sind, da keine Disziplin ein Deutungsmonopol beanspruchen kann» (S. 813).

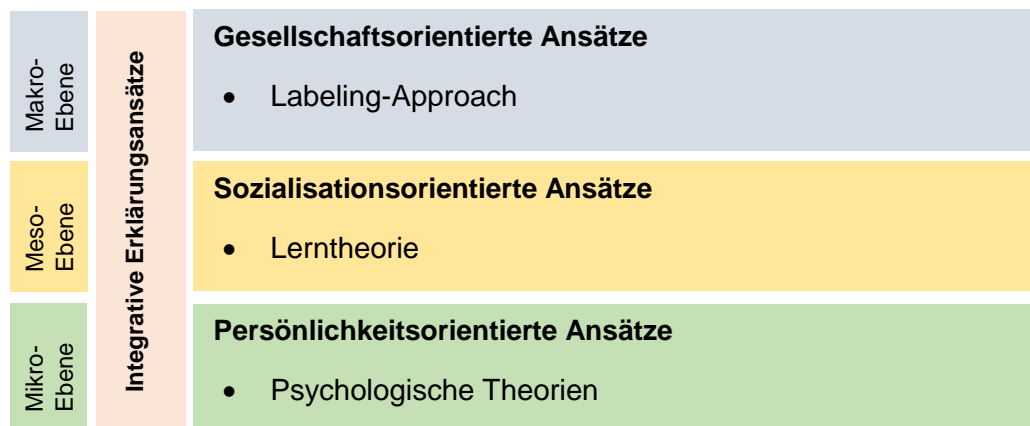


Abbildung 3: Schematische Übersicht der vorgestellten Theorien

In der Abbildung werden die vorgestellten Theorien zur besseren Verständlichkeit grafisch dargestellt und verdeutlicht, dass sich der, nachfolgend erklärte, integrative Erklärungsansatz von Kriminalität über alle Ebenen erstreckt.

12 Integrative Erklärungsansätze

Der integrative Erklärungsansatz versucht die Disziplinen der Psychologie und Soziologie und die Mikroebene individuellen Handelns mit den verschiedenen Meso- und Makroebenen sozialer Beziehungen und Kontexte, in denen Menschen agieren, in Verbindung zu setzen und somit eine Erklärung für kriminelles Handeln zu finden. Die integrativen Erklärungsansätze gehen davon aus, dass ein Individuum sinnhaft agiert und in konkreten Situationen Handlungsentscheidungen treffen muss. Sie nehmen an, dass in ihren Erläuterungen und Überlegungen, die gesellschaftlichen Phänomene durch die Vielzahl individueller Handlungen konstruiert werden und beziehen den Einfluss sozialer Rahmenbedingungen mit ein. Diesem Spannungsverhältnis von individuellen und kollektiven Ebenen versuchen sogenannte Mikro-Makro-Modelle gerecht zu werden. Ein Modell dazu ist das «Biopsychosocial Model» von Kenneth A. Dodge. Es kombiniert Aspekte der Persönlichkeitsmerkmale und familiärer Prozesse mit Einflüssen des soziokulturellen Kontextes, welche insbesondere durch Interaktionen und Bindungen mit Gleichaltrigen beeinflusst werden. Jegliche konforme oder nonkonforme Handlung wird durch kognitiv und emotional geleitete Entscheidungen des Individuums ausgelöst. Diese mentalen Prozesse werden als unmittelbare, proximale Ursachen abweichenden Verhaltens angesehen, während den familiären und Peer-Faktoren

die Rolle von vermittelnden Einflüssen zukommt und den Persönlichkeitsmerkmalen und soziokulturellen Kontexten eher eine indirekte (distale) Kausalrolle zugeschrieben wird. Die unterschiedlichen Einflussfaktoren können sich in ihrer Wirkung in Abhängigkeit von der Ausprägung anderer Faktoren verstärken oder abschwächen. Die Einflussfaktoren sollte man nicht isoliert betrachten, sondern in ihren komplexen Wechselwirkungen mit anderen relevanten Merkmalen. Dies ist für die Präventions- und Interventionsstrategien wichtig. Auch erlauben integrative Erklärungsansätze eine Abwägung der relativen kausalen Gewichte von Einflussfaktoren auf unterschiedliche Phänomene und Aspekte von Kriminalität (vgl. Oberwittler, 2012, S. 829-830).

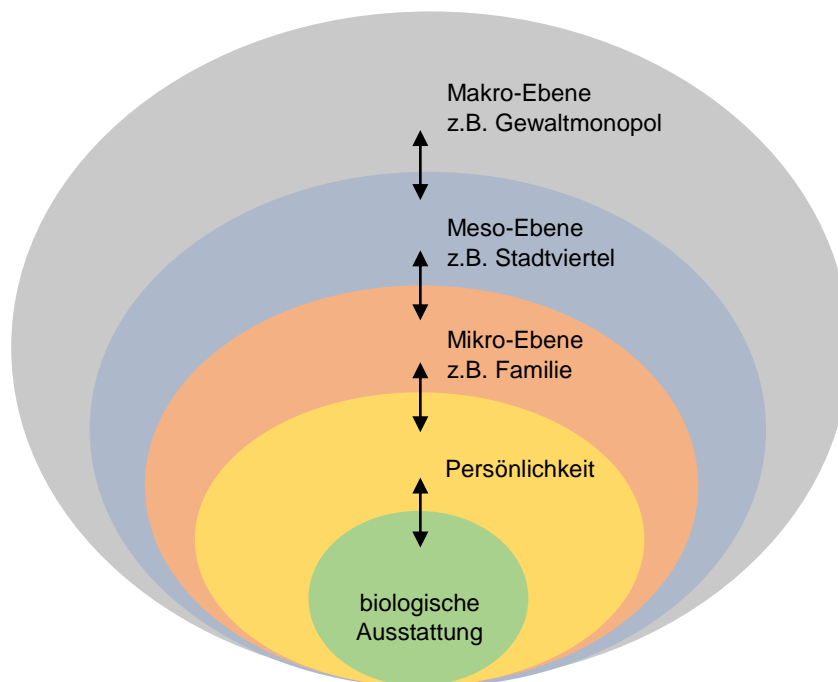


Abbildung 4: Ebenen von Einflussfaktoren in integrativen Erklärungsmodellen von Delinquenz (Oberwittler, 2012, S. 829)

Die Relevanz der Theorien für die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug zeigt sich darin, dass sie als Orientierung der komplexen Prozesse der Ursachen für kriminelles Handeln fungieren und eine ganzheitliche Perspektive auf den straffällig Gewordenen ermöglichen können. Damit soll der rein forensische Blickwinkel und somit die Annahme, dass die straffällig Gewordenen psychisch gestört sind, etwas relativiert werden und der Sozialen Arbeit die Chance geben, sich neben der Disziplin der forensischen Psychiatrie zu positionieren. Auch in der praktischen Arbeit mit den straffällig Gewordenen im Milieu oder der RISK-Arbeit, wird mit dem Wissen um unterschiedliche Ursachen von Kriminalität der Blickwinkel für mehrere Dimensionen geschärft. Es zeigt sich, dass die Arbeitsinstrumente ROS

und RISK die Mikro- und Mesoebene in ihrer Ausgestaltung berücksichtigen und miteinbeziehen. Dies lässt einen vollumfänglichen Blick, losgelöst von einer reinen Fokussierung auf die Psychische Störung und somit auf die Grundlage des Artikel 59 StGB, auf die straffällig Gewordenen zu. Die Makroebene ist für die Professionellen der Sozialen Arbeit relevant, da sie sich in ihrer Arbeit der Macht von Politik, Justiz und der gesellschaftlichen Normsetzung bewusst sein müssen. Löhr (2009) nimmt darum alle in die Pflicht, die in die Integration der straffälligen miteingebunden sind. Diese sollen durch eine engagierte, professionelle und einfallsreiche Öffentlichkeitsarbeit die Legitimation, die Möglichkeiten, Erfolge und Grenzen ihrer Aufgabe deutlich machen. Die Öffentlichkeit soll erfahren, dass Sozialarbeit mit Inhaftierten mehr bedeutet als nur Hilfe für den Einzelnen bei seiner Integration in die Gesellschaft, dass sie vielmehr auch dem Interesse der Allgemeinheit dient. Denn eine gelungene Resozialisierung ist zugleich auch der beste Opferschutz (vgl. S. 596).

Anknüpfend an Löhr und den Einbezug aller Beteiligten in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, sagen Borchard, Habermann, Stürm und Urbaniok (2012), dass die Durchführung einer therapeutischen Massnahme Teamarbeit ist (vgl. S. 22). Diese Teamarbeit, in der auch der Sozialen Arbeit ein hoher Stellenwert zukommt, soll im folgenden Kapitel formuliert werden.

13 Das Behandlungsteam im stationären Massnahmenvollzug

Im Massnahmenzentrum Bitzi setzt sich das Behandlungsteam rund um den straffällig Gewordenen aus vier leitenden Säulen zusammen. Die Forensik, Soziale Integration, Berufliche Integration und der Sicherheitsbereich (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Leitbild, 2017, S. 1). Um der hohen Komplexität des straffällig Gewordenen gerecht zu werden, ist laut Borchard, Habermann, Stürm und Urbaniok (2012) die Differenziertheit und Reflektiertheit in der Teamzusammensetzung zentral. Die milieuthérapeutische, psychotherapeutisch-psychiatrische Intensität der Therapie kann nur durch ein optimal vorbereitetes und abgestimmtes multifunktionales Behandlungsteam umgesetzt werden. Dazu führen sie die Berufsgruppen der Aufseherinnen und Aufseher, forensisch-psychiatrischen Krankenpflegekräften, Sozialarbeitende und Psychologinnen und Psychologen wie Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie auf (vgl. S. 22). Die Wichtigkeit eines multiprofessionellen Teams wurde auch auf Bundesebene erkannt. Um der Komplexität im Vollzug gerecht zu werden, soll interdisziplinär und überkantonale zusammen gearbeitet werden (vgl. Bundesamt für Justiz [BJ], 2014, S. 114).

Im MZB besteht das Team auf der Wohngruppe aus den genannten psychiatrischen Krankenpflegekräften und Sozialarbeitenden. Borchard, Habermann, Stürm und Urbaniok (2012)

ordnen den beiden Bereichen je spezifische Aufgaben zu. So ist die Krankenpflegekraft Expertin für alltagsnahe prognostische und therapeutische Einschätzungen und Interventionen. Die Sozialarbeitenden wiederum für sozialpädagogische Aufgaben, Milieutherapie, wie die Berichterstattung und Behördliches. Die Rollen und Handlungskompetenzen der Teammitglieder sollten geklärt sein, die Strukturen im Setting und in den Behandlungsabläufen definiert sein und das milieuthérapeutische Umfeld zu einer moderaten aber spürbaren Problemaktualisierung bei den straffällig gewordenen Männern führen. Die Sicherheit für die straffällig Gewordenen und das gesamte Team sollte jederzeit gewährleistet sein (vgl. S. 22).

Das Behandlungsteam im MZB besteht konkret aus einer Therapeutin oder Therapeuten, der Werkmeisterin oder dem Werkmeister, den Sicherheitsangestellten und der Bezugsperson (Sozialarbeitende oder Psychiatriepflegefachpersonen).

Dieses multiprofessionelle Team muss den straffällig Gewordenen in seiner Ganzheit verstehen, behandeln und fördern. Alle involvierten Personen sollen ihm Sicherheit, Orientierung und Verlässlichkeit gegenüber bringen und das praktizieren, was er lernen soll. Dabei sollen sie sich an Leitlinien orientieren, die eine optimale Behandlung durch ein einheitliches Fallverständnis, eine stimmige und verbindliche Behandlungskonzeption und eine einheitlich, kontinuierliche Behandlungsumsetzung beinhalten. Folgende Prinzipien sollen dabei gelten:

- **Einheitlichkeit:** Dinge im Wohngruppenalltag gleich oder ähnlich machen, gemeinsame und beschlossene Teamlinie haben
- **Verschiedenheit:** Spielraum um Dinge individuell zu machen die jedoch zur Teamlinie passen
- **Offenheit:** Konsequente Ausweitung der zu kommunizierenden Themen die im Rahmen der Behandlung von Bedeutung sein könnten
- **Transparenz:** Einblicke in getroffenen Entscheidungen und Abläufe zu geben
- **Informationsfluss:** Alle Teammitglieder benötigen jede verfügbare Information über den straffällig Gewordenen
- **Selbstständigkeit:** Dem straffällig Gewordenen wird nur so viel Verantwortung abgenommen wie nötig
- **Behandlungsoptimismus:** Optimismus, Zuversicht und Glauben an die Wirksamkeit der Behandlung
- **Respekt:** Verzicht auf körperliche und sexuelle Gewalt, auf Beleidigungen, unangemessene Witze, jemanden lächerlich machen, blossstellen, einen unangemessenen Ton einschlagen, willkürliche Handlungen, intransparente Disziplinierungen etc.

- **Professionelle Fürsorge und Behandlung durch motivorientierte Beziehungsgestaltung:** Wahrung der Fürsorgepflicht gegenüber den straffällig Gewordenen durch Klarheit und Konsequenz

(vgl. Borchard, Habermann, Stürm und Urbaniok, 2012, S. 22-24)

Nicht nur in den Theorien zur Ursachenklärung von Kriminalität braucht es verschiedenen Blickwinkel und Dimensionen, sondern auch in der alltäglichen Arbeit mit den straffällig Gewordenen. Durch die Aufstellung eines multiprofessionellen Teams, kann der stationäre Massnahmenvollzug ein Behandlungssetting bereitstellen, das der Komplexität des straffällig Gewordenen gerecht wird und ihn ganzheitlich, aus vier (4-Säulen-Prinzip) verschiedenen Perspektiven erfasst. Dieses einheitliche Bild unter der Berücksichtigung der oben genannten Prinzipien fördert ein deliktfreies Leben nach dem Vollzug und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Abteilungen sind klar geregelt.

So übernimmt die Säule der Forensik die Aufgabe, der deliktorientierten Einzel- und Gruppentherapie und gewährleistet die psychiatrische Grundversorgung (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept Forensik, 2017, S. 1). Die berufliche Integration hat als oberstes Ziel die berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt mit existenzsicherndem Einkommen. Bei der Stellensuche werden die straffällig Gewordenen unterstützt und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern hergestellt. Straffällig Gewordenen ohne Aussichten auf eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt, werden an geschützte Arbeitsplätze vermittelt. Die Arbeit in verschiedenen Arbeitsbereichen der Institution bietet den straffällig Gewordenen eine Tagesstruktur und gewöhnt diese an einen regelmässigen Arbeits- und Lebensrhythmus. Die Arbeit als sinnstiftende und existenzsichernde Tätigkeit und die Herausbildung einer beruflichen Identität tragen zu einem gesunden Selbstwert bei und damit zur Risikominderung (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept Berufliche Integration, 2017, S. 1-2). Der Aufgabenbereich der Sicherheit besteht aus der Überwachung von sämtlichen Ein- und Ausgängen der straffällig Gewordenen, Mitarbeitenden, Besuchenden und der Kundschaft. Sie reagieren auf diverse Alarmierungen und sind zuständig für die Kontrollen und die Überwachung sämtlicher sicherheitsrelevanten Prozesse und stellen die Schnittstelle für sämtliche Blaulichtorganisationen dar (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Konzept Sicherheit, 2017, S. 1).

Die Aufgabenbereiche der Sozialen Integration wurden bereits im Kapitel «Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug» und «Idee hinter dem Konzept der Milieuthherapie» beschrieben. Diese interdisziplinäre Arbeitsweise findet sich auch im Berufskodex wieder.

So heisst es: «Die Professionellen der Sozialen Arbeit kooperieren im Hinblick auf die Lösung komplexer Probleme interdisziplinär und setzen sich dafür ein, dass Situationen möglichst umfassend und transdisziplinär in ihren Wechselwirkungen analysiert, bewertet und bearbeitet werden können» (AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, 2006, S. 13).

Eine Studie des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) Zürich zeigte, dass ein interdisziplinäres Behandlungssetting, wie es der stationäre Massnahmenvollzug aufweist, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles um 63% senken kann (Endrass, Rosegger, Urbaniok, 2007, S. 38). Diese Zahl ist beachtlich und zeigt, dass durch ein vielschichtiges Behandlungssetting ein Opferschutz oder ein Schutz der Gesellschaft zu einem gewissen Grad gewährleistet werden kann. Denn der Schutz der Gesellschaft ist in den Grundsätzen des schweizerischen Strafgesetzbuches klar verankert und tritt durch die Wandlung zum Zero-Risk-Prinzip stark in den Aufgabenbereich des schweizerischen Strafvollzuges. Im nachfolgenden Kapitel soll darum aufgezeigt werden, welchen Beitrag die Soziale Arbeit zum Schutz der Gesellschaft beitragen kann.

14 Schutz der Gesellschaft und der Beitrag der Soziale Arbeit

In den vorhergehenden Ausführungen zum Ziel der stationären Massnahmen nach Artikel 59 StGB der erläuterten Ebenen, wurde der Schutz der Gesellschaft oder der Öffentlichkeit immer in Zusammenhang mit der Verhinderung von Rückfällen thematisiert oder als Aufgabe des Vollzuges aufgeführt.

Die Betonung der rückfallpräventiven Arbeit folgt vor dem gesellschaftlichen Hintergrund der Forderungen nach härteren Strafen um die Sicherheit vor vermehrten Straftaten zu gewährleisten (vgl. Mayer, 2015, S. 153). «Mit der Anordnung der Massnahme wird bezweckt, Rückfälle (...) zu verhindern oder zu mindern und damit die Öffentlichkeit zu schützen» (Bachtold, 2005, S. 258). Gemäss Leitbild des MZB, sollen Risikofaktoren, die zu den Straftaten geführt haben, minimiert werden und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherheit der Gesellschaft beitragen (vgl. Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi, Leitbild, 2017, S. 1).

Auch im Artikel 75 StGB wird der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Strafvollzuges genannt. «(...) Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen» (StGB, Artikel 75).

Mayer (2015) betont auch die klassische Funktion des Freiheitsentzuges, «die Verhinderung weiterer Straftaten durch den Ausschluss von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und

den relativ sicheren Gewahrsam in Vollzugsanstalten» (S. 153). Dieser klassischen Funktion kann allerdings in der stationären Massnahme nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt Rechnung getragen werden. Denn auch aus der stationären Massnahme werden die Straftäter irgendwann entlassen (vgl. Mayer, 2015, S. 153). Somit kann ein dauerhafter Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten und im Sinne des Zero-Risk-Prinzips nur durch den Artikel 64 StGB gewährleistet werden.

14.1 Artikel 64 Abs. 1^{bis}: lebenslängliche Verwahrung

Stellt ein Täter für die Gesellschaft eine erhebliche Gefahr dar, reicht eine Verurteilung zu einer stationären therapeutischen Massnahme nicht aus oder wird gar als sinnlos erachtet, wird dieser zur lebenslänglichen Verwahrung nach Artikel 64 StGB verurteilt. Verwahrung, als isolierende Massnahme, heisst, dass ein Täter nach dem Strafvollzug für unbestimmte Zeit Ein- bzw. Weggesperrt wird. Der Verwahrungszweck ist demzufolge ausschliesslich die Sicherheit Dritter zu garantieren und stellt sozusagen den letzten Ausweg dar (vgl. Bundesamt für Justiz [BJ], 2014, S. 17-18). Eine Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung, wie eine bedingte Entlassung wird immer an die Bedingung geknüpft, dass der Straftäter keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt (vgl. StGB, Artikel 64c, Absatz 4). «Es ist in allen Kreisen der Bevölkerung salonfähig geworden, die Ausgrenzung von straffälligen zu verlangen, indem generell längere Strafen gefordert werden und die Entlassung von sog. gefährlichen Straftätern neu gänzlich ausgeschlossen sein soll. Der Strafvollzug soll erneut wehtun! Die Wasser-und-Brot-Mentalität feiert eine Renaissance» (Brägger, 2011, S. 3). So kritisiert Brägger die Forderung nach einem Zero-Risk-Prinzip.

Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug ist mit Straftätern, die zu einem Artikel 64 StGB verurteilt worden sind, nur dann konfrontiert, wenn dieser zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Artikel 59 StGB umgewandelt wurde und der straffällig Gewordene dadurch eine zweite Chance auf eine Entlassung bekommt.

15 Resümee und Ausblick

Zu Beginn dieser Arbeit wurde der Kriminalitätsbegriff fachlich umrahmt und aufgezeigt, dass sich Kriminalität als ein Konstrukt von Zuschreibungsprozessen erwies. Diese Erkenntnis wurde anhand der Theorie des Labeling-Approachs genauer erläutert. Es zeigte sich, dass der Labeling-Approach Ansatz die Professionellen der Sozialen Arbeit befähigen soll, den Fokus nicht nur auf die straffällig Gewordenen zu legen, sondern auch auf ihr Handeln und das Handeln der Institution und Politik. Die Soziale Arbeit wird in die Pflicht genommen, ihre Arbeit und ihren Umgang mit den straffällig gewordenen Menschen immer wieder selbstkritisch zu reflektieren.

Der Paradigmenwechsel vom Resozialisierungsgedanken hin zum Zero-Risk-Prinzip, illustriert am «Fall Hauert», brachte für den Schweizerischen Strafvollzug und deren Mitarbeiter neue Herausforderungen und Gesetzesänderungen mit sich. So fand mit der Gesetzesrevision, der Artikel 59 StGB, der die stationäre therapeutische Massnahme definiert, Einzug ins Strafgesetzbuch und neue Grundsätze zum Vollzug von Freiheitsstrafen wurden formuliert. Dadurch wurde deutlich, dass auf Europäischer-, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene der Resozialisierungsgedanke durch die Rückfallprävention abgelöst wurde. Den Medien kommt dabei eine grosse Verantwortung zu, da diese die Unsicherheit in der Gesellschaft verstärken und die Angst, Opfer einer Straftat zu werden schüren. Löhr (2009) appelliert dabei an die Massenmedien, für einen verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit Kriminalität, Strafe und straffällig Gewordenen. Gemäss Löhr wird die Konkurrenz zwischen den einzelnen Medien jedoch immer grösser und ein solcher Appell würde mit grosser Wahrscheinlichkeit ungehört bleiben (vgl. S. 595). Um den Negativschlagzeilen entgegenzuwirken, können die Professionellen der Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, wie die Institution selbst, in der Öffentlichkeit für ein positiveres Bild sorgen. Durch einen Einblick in die Institution, wie es das MZB in Form von Führungen immer wieder macht, kann der Gesellschaft ein realistisches Bild vermittelt und Vorurteile können abgebaut werden. Aufgrund des Paradigmenwechsels wurden Arbeitsinstrumente konzipiert, die den Fokus auf die Bearbeitung der Risikofaktoren der straffällig Gewordenen legen, damit diese nach dem Freiheitsentzug - im günstigsten Fall - keine Delikte mehr begehen und somit keine weiteren Opfer generieren. Dieser Grundgedanke findet sich in den Instrumenten ROS und RISK wieder.

Es zeigte sich jedoch, dass eine reine Orientierung an der Rückfallprävention nicht zielführend ist und die Professionellen der Sozialen Arbeit auch einen Behandlungsauftrag, vom Gesetz vorgeschrieben, wahrnehmen müssen. Erfüllt wird der Behandlungsauftrag, im stationären Massnahmenvollzug, durch das Prinzip der Milieuthérapie. Dabei stehen die von Mayer skizzierten Nonkriminogenen Problembereiche, Alltagsaufgaben und die Lebensführung im Vordergrund.

Wurde bis anhin, durch die Autorin, der Begriff der Resozialisierung als klassische Wiedereingliederung in die Gesellschaft verstanden, zeigte sich durch die Auseinandersetzung klar, dass eine eindeutige Definition kaum möglich ist. Cornel differenzierte den Begriff «Resozialisierung» weiter aus. Gemäss Cornel beinhaltet Resozialisierung sowohl die «klassische» Wiedereingliederung, als auch rückfallpräventive Massnahmen. Auch die Definition der Resozialisierung gemäss ROS beinhaltet diese beiden Aspekte. Somit können die Begrifflichkeiten Resozialisierung und Rückfallprävention nicht mehr klar getrennt werden. Resozialisierung und Rückfallprävention bedingen sich gegenseitig.

Um, wie vom Gesetz vorgeschrieben, dem Förderungs- und Betreuungsauftrag gegenüber den straffällig Gewordenen gerecht zu werden, wurde in der Auseinandersetzung deutlich, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit in einem multiprofessionellen Team arbeiten sollten und sich der diversen Kriminalitätstheorien auf den unterschiedlichen Dimensionen bewusst sein müssen. Dabei sollen sich alle Beteiligten (Professionelle der Sozialen Arbeit, Psychiatriefachleute, Therapeutinnen und Therapeuten, Werkmeisterinnen und Werkmeister und Sicherheitsmitarbeitende) an den aufgezeigten Leitprinzipien orientieren. Durch dieses Behandlungssetting tragen die Mitarbeiter,

laut einer Studie des PPD Zürich, zur massiven Reduktion von Rückfällen bei. Dem Zero-Risk-Gedanken kann allerdings nicht Folge geleistet werden, denn Rückfälle können durch eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB nicht zu hundert Prozent verhindert werden. Ein Täter, der zu einer lebenslänglichen Verwahrung verurteilt wurde, hat kaum Chancen zur Entlassung und stellt so, eingesperrt, keine Gefahr für die Gesellschaft ausserhalb der Gefängnismauern mehr dar. Demzufolge kann die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug dem Auftrag, die Gesellschaft vollumfänglich vor Rückfällen straffällig gewordener Menschen zu schützen, nicht gerecht werden.

Die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug hat den Auftrag, rückfallpräventiv zu arbeiten und die Alltagsbewältigung und Lebensführung der straffällig Gewordenen zu fördern. Diese beiden Aufträge finden sich in der deliktorientierten Arbeit mit den Instrumenten ROS und RISK und der Milieutherapie wieder. Dabei dienen die unterschiedlichen Theorien zur Ursache von Kriminalität als Orientierung.

Die eingangs gestellte Frage, ob sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, bezüglich dem Anspruch der Resozialisierung, der Rückfallprävention oder dem Schutz der Gesellschaft klar für einen Anspruch positionieren soll oder muss oder ob sich alle drei Ansprüche unter einem Begriff vereinen lassen, kann demnach folgendermassen beantwortet werden:

Durch den Paradigmenwechsel und den Einfluss der Medien zielt der stationäre Massnahmenvollzug, namentlich Artikel 59 StGB, klar auf die Rückfallprävention für ein deliktfreies Leben und die Rückfallprävention zum Schutz der Gesellschaft ab. Auch die anderen Ebenen sehen die Rückfallprävention als Ziel und Grundsatz des Strafvollzuges. Positioniert sich die Soziale Arbeit für die Rückfallprävention, wird sie allen Ebenen (Europarat, Bundes-, Kantons- und Institutionsebene), dem Zero-Risk-Prinzip und ihrem Auftrag durch die Institution gerecht. Die Auseinandersetzung mit den Risikofaktoren, das Erlernen von legalen alternativen Strategien und das Streben nach einer Verhaltensänderung, ermöglicht den straffällig Gewordenen ein normkonformes Leben in der Gesellschaft, was zu einer gelungenen Wiedereingliederung führen und gleichzeitig die Sicherheit Dritter garantieren kann. Mayer

(2015) sagt dazu, «Risikomanagement ist ein Weg zur Resozialisierung, weil eine gelingende Legalbewährung die grundlegende Bedingung für gesellschaftliche Teilhabe, soziale Integration und die Verfolgung persönlicher Lebensziele darstellt» (S. 165). Diese Sichtweise spricht, aus Sicht der Autorin, für einen Fokus auf die Sicherheit der Gesellschaft durch Resozialisierung.

Orientiert sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug am Resozialisierungsgedanken nach Cornel, werden Aspekte der Rückfallprävention (Beratung über persönliche Probleme, Ressourcen, Defizite und Möglichkeiten, Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten, dem Erwerb von mehr Selbstsicherheit, Solidarität, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz) ebenfalls mit abgedeckt. Allerdings appelliert Cornel auch an die Gesellschaft für mehr Toleranz gegenüber Personen mit abweichenden Verhaltensweisen. Dies widerspricht jedoch der aktuell vorherrschenden Zero-Risk-Kriminalpolitik.

Resozialisierung gemäss ROS fokussiert das «Problemprofil», also die Bearbeitung der Risikofaktoren, und somit die Senkung des Delinquenzrisikos zum Schutz der Gesellschaft. Diese Definition zielt dadurch stärker auf die Verhinderung von weiteren Straftaten ab und würde somit dem Zero-Risk-Prinzip und dem Auftrag der Rückfallprävention auf allen Ebenen gerechter werden als die Begriffsbestimmung von Resozialisierung nach Cornel. Demzufolge müsste sich die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug an der Definition des Resozialisierungsbegriffs nach ROS orientieren.

Es zeigt sich, dass bei der klaren Positionierung zur Rückfallprävention und zur Definition des Begriffs Resozialisierung gemäss ROS, die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug, den Fokus auf die Sicherheit der Gesellschaft legt.

Doch es stellt sich die Frage, ob die Soziale Arbeit durch diese Positionierung ihrer eigentlichen Aufgabe, den Menschen als komplexes Ganzes zu sehen und zu unterstützen ausser Acht lässt? Bohrhardt (2014) kritisiert die Angaben zur Wahrscheinlichkeit einer Straftat, die als alles bestimmende Orientierungsgrösse gilt und den straffällig Gewordenen nicht mehr als Subjekt in seiner jeweiligen Lebenswelt wahrnimmt. Auch beanstandet er die dominante Defizitorientierung mit Blick auf das Rückfallrisiko anstelle einer konsequenten Ressourcenorientierung, die Klassifikation und Etikettierung von Menschen und den Vorrang der Kontrolle vor der Unterstützung. Allerdings überraschen ihn diese Befunde nicht. Denn die Risikoorientierung ist kein Konzept der Sozialen Arbeit sondern basiert auf den Überlegungen der Verhaltensökonomie und der forensischen Psychiatrie. Somit können die Stärken der Sozialen Arbeit nicht angemessen berücksichtigt und zum Nachteil der straffällig gewor-

denen Menschen werden. Er plädiert dafür, dass wieder vermehrt die gesellschaftlichen Kriminalitätsverursachenden Faktoren anerkannt werden, Menschen vorbehaltlos begegnet wird, sie ermutigt werden und ihnen eine verlässliche Beziehung sowie Raum zum Nachreifen ihrer Persönlichkeit geboten werden (vgl. S. 10-13). Dadurch wäre der straffällig Gewordene Mensch als Subjekt wieder im Zentrum und die Profession Soziale Arbeit könnte gestärkt werden.

Wie der Kriminalitätsbegriff, ist auch der aktuelle Blickwinkel in Bezug auf Resozialisierung, Rückfallprävention und Schutz der Gesellschaft ein Konstrukt des vorherrschenden Zeitgeistes und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand rund um die Thematik im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen. Mit der Positionierung zur Rückfallprävention, trifft die Soziale Arbeit im stationären Massnahmenvollzug den heutigen Zeitgeist der Zero-Risk-Kriminalpolitik und orientiert sich somit am Sicherheitsgedanken der Gesellschaft. Dieses Fazit ist jedoch für die Profession Soziale Arbeit ernüchternd und wird ihrem Verständnis nicht gerecht.

«Deshalb bedarf die Soziale Arbeit dringend einer Diskussion um ihr Risikoverständnis und ihrem Umgang mit Risiken (...), will sich die Soziale Arbeit nicht für eine subtile Sicherheitspolitik instrumentalisieren lassen» (Lindenau & Meier Kressig, (2015), S. 94).

Literatur

- Aebersold, Peter. (2005). Ist Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs noch zeitgemäss? Sozial Aktuell, 12, S.1-5.
- Anastasiadis, Renate. (2014). Massnahmenvollzug. In Brägger, Benjamin F.. (Hrsg.). (2014). Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. (S. 271-300). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz. (2006). Berufskodex der Professionellen Sozialer Arbeit: Bern: AvenirSocial.
- Baechtold, Andrea. (2005). Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Besozzi, Claudio. (1999). Die (Un)fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung über Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen. Bundesamt für Justiz.
- Bohrhardt, Ralf. (2014). Haftvermeidung durch Risikomanagement?. Warum die Handlungslogik der Ökonomie in der Bewährungshilfe ihr Ziel verfehlt. Sozial Aktuell, 7/8, S. 10-13.
- Borchard, Bernd, Habermann, Niels, Stürm, Matthias & Urbaniok, Frank. (2012). Anforderungen an Behandlungsteams und Klienten in der stationären Behandlung psychisch gestörter Straftäter. Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, 163 (1), S. 19–28.
- Brägger, Benjamin, F.. (2011). Kritische Gedanken zum heutigen Freiheitsentzug. Gefunden am 29. September 2018 unter: https://www.prison-academy.ch/wp-content/uploads/2018/06/Kritische-Gedanken-zum-heutigen-Freiheitsentzug-in-der-Schweiz_Bra%CC%88gger_SZK-1_2011-12.pdf.
- Brägger, Benjamin, F.. (2011). Tafeln zum schweizerischen Freiheitsentzug und Sanktionensystem. Mit einer kurzen Einführung ins Strafrecht und in das Recht des schweizerischen Freiheitsentzuges. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Cornel, Heinz. (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In Cornel, Heinz, Kavamura-Reindl, Gabriele, Maelicke Bernd & Rüddeger Sonnen Bernd. (Hrsg), Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. (S. 27-60). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

- Endrass, Jérôme, Rosegger, Astrid & Urbaniok, Frank. (2007). Züricher Forensik Studie. Abschlussbericht des Modellversuchs: Therapieevaluation und Prädiktorenforschung. Gefunden am 27. Januar 2019 unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/schlussber-forensikstudie-zh-d.pdf>.
- Erb, Thomas. (2014). Soziale Arbeit im Strafvollzug. In Benjamin, F. Brägger (Hrsg.), Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. (S. 411-414). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Gödl, Wolfgang, Leupold, Michael & Dittmann, Thomas. (2007). Freiheitsentzug. Die Empfehlungen des Europarates. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Herausgegeben von Deutschland, Österreich, Schweiz. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH. Gefunden am 23. Januar 2019 unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf>.
- Grohall, Karl-Heinz. (2013). Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle. In Biermann, Benno, Bock-Rosenthal, Erika, Doehlemann, Martin, Grohall, Karl-Heinz & Kühn, Dietrich. Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. 6. überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Hasler, Daniel. (2010). Aikido als Bewegungstherapeutische Methode im Straf- und Massnahmenvollzug. Gefunden am 15. Februar 2019 unter <http://www.aikidan.ch/logo/ibt-zeitung2010-seite5-17.pdf>
- Helg, Barbara. (2004). Vom Sinn der Strafe. Eine Annäherung in fünf Gesprächen. In Stapferhaus Lenzburg. (Hrsg). Stafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart. (S. 44-48). Baden: hier und jetzt Verlag.
- Hermann, Dieter. (2015). Kriminalität. In Melzer, Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuchs, Uwe Schäfer, Mechthild, Schubarth, Wilfried & Daschner, Peter. (Hrsg). Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Höynck, Theresia. (2014). Kriminalitätstheorien und Soziale Arbeit. In AK, HochschullehrerInnen Kriminologie, Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit. (Hrsg.), Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. (S. 48-61). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hürlimann, Brigitte. (2018). 30 Jahre vor Gericht. Republik. Gefunden am 25. September 2018 unter: <https://www.republik.ch/2018/01/17/30-jahre-vor-gericht>.

- Imperatori, Martino. (2014). Empfehlungen des Europarates. In Brägger, Benjamin F.. (Hrsg.). (2014). Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung. (S. 148-154). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Klimke, Daniela & Legnaro, Aldo (Hrsg.). (2016). Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden: Springer VS.
- Lamnek, Siegfried. (2007). Theorien abweichenden Verhaltens I. «Klassische» Ansätze. 8. überarbeitete Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Lamnek, Siegfried. (2008). Theorien abweichenden Verhaltens II. «Moderne» Ansätze. 3. überarbeitete Auflage. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Latzer, Marco. (2018, 13. Oktober). Triebtäter läuft frei herum. Gefunden am 20. Oktober 2018 unter: <https://www.blick.ch/news/schweiz/ostschweiz/untereggen-sg-in-angst-wegen-patrick-p-21-triebtaeter-laeuft-frei-herum-id8972744.html>.
- Lindenau, Mathias & Meier Kressig, Marcel. (2015). Hochsicherheitsgesellschaft – Wenn Prävention zum Problem wird. In Hongler, Hanspeter & Keller Samuel. (Hrsg). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. (S. 151-172). Wiesbaden: Springer VS.
- Löhr, Eva. (2009). Resozialisierung und Medien. In Cornel, Heinz, Kavamura-Reindl, Gabriele, Maelicke Bernd & Rüddeger Sonnen Bernd. (Hrsg), Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. (S. 576-597). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Mayer, Klaus & Schildknecht, Huldreich. (2009). Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.
- Mayer, Klaus. (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hongler, Hanspeter & Keller Samuel. (Hrsg). Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen. (S. 151-172). Wiesbaden: Springer VS.
- Mayer, Klaus. (o.J). Rückfallprävention und Soziale Integration. Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW. Departement Soziale Arbeit. Institut für Delinquenz und Kriminalprävention IDK.

- Oberwittler, Dietrich. (2012). Kriminalität und Delinquenz als soziales Problem. In Günter, Albrecht & Axel, Groenemeyer (Hrsg.). Handbuch soziale Probleme. Band 1. 2. überarbeitete Auflage. (S. 772-837). Wiesbaden: Springer VS.
- Pöge, Alina. (2007). Klassifikationen und Verläufe delinquenten Verhaltens. Eine Untersuchung Münsteraner Jugendlicher. Band 4. Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- Reinhard, Gstättnner. (2012). Behandlungsplanung in der Milieuthherapie. Treatment Design in Milieu Therapy. Psychologie in Österreich 2, S. 188-198. Gefunden am 25. Januar 2019 unter: http://members.chello.at/~gstaettner/publikationen/PIOe_02_12_Behandlungsplanung.pdf.
- Scherr, Albert. (2014). Kriminalität, innerer Sicherheit und soziale Unsicherheit. Sicherheitsdiskurse als Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste. Wiesbaden: Springer VS.
- Suter, Charles. (o.J.). Kriminalität als soziales Problem. Kriminalität. Wissenschaftliche Definition und Deskription. Fachhochschule Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit.
- Thome, Helmut. (2018). Anomietheorien. In Hermann, Dieter, & Pöge, Andreas. (Hrsg). Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Quellen

- Amt für Justizvollzug Kanton Zürich. (2014). ROS. Schlussbericht. Modellversuch. Risikoorientierter Sanktionenvollzug. Gefunden am 23. Januar 2019 unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-d.pdf>
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2014). Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011; Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz. Gefunden am 07. Februar 2019 unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-po-amherd-d.pdf>
- Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» vom 21. April 2004 gefunden am 27. September 2018 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2004/2341.pdf>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2018) (SR 101).
- Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen. Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten vom 13. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2013).
- Glossar, (2019). Amt für Justizvollzug Kanton Zürich. Gefunden am 24. Januar 2019 unter: <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#resozialisierung>
- Kanton St.Gallen Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi (2017). Konzept. Gefunden am 1. Oktober 2018 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1.ocFile/Konzept.pdf
- Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi. (2017). Leitbild. Gefunden am 1. Oktober 2018 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Leitbild.pdf
- Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi. (2017). Konzept Soziale Integration. Gefunden am 25. Januar 2019 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/SozialeIntegration/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Konzept%20SOI.pdf

Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi. (2017). Konzept Forensik. Gefunden am 25. Januar 2019 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/Forensik/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Konzept%20FOR.pdf

Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi. (2017). Konzept Berufliche Integration. Gefunden am 25. Januar 2019 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/BeruflicheIntegration/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Konzept%20BEI.pdf

Kanton St.Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement, Amt für Justizvollzug, Massnahmenzentrum Bitzi. (2017). Konzept Sicherheit. Gefunden am 25. Januar 2019 unter: https://www.mzb.sg.ch/home/OrganisationAufbau/Sicherheit/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Konzept%20SID.pdf

Milieuthérapie. (o.J.). Arche Therapie Bülach. Gefunden am 25. Januar 2019 unter https://www.archezuerich.ch/sites/default/files/konzept_arche_therapie_mt_.pdf

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. (2010). Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB. Merkblatt. Gefunden am 27. September 2018 unter: https://justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/amtsleitung/osk/richtlinien/merkblaetter/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art__59_StGB.pdf.spooler.download.1292606486676.pdf/Merkblatt_Massnahmen_nach_Art__59_StGB.pdf

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. März 2018) (SR 311).

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand 19. Dezember 2006a) (SR 311). Gefunden am 1. Oktober 2018 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/200612010000/311.0.pdf>

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand 19. Dezember 2006b) (SR 311). Gefunden am 1. Oktober 2018 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/200701010000/311.0.pdf>

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. Gefunden am 29. September 2018 unter: <https://www.konkordate.ch/>

Abbildungsverzeichnis

Titelbild	Sicherheitsmitarbeiter des Massnahmenzentrum Bitzi mit einem straffällig gewordenen Mann, inhaftiert im Massnahmenzentrum Bitzi. (Quelle: Hüttenmoser, Irina. (2019). Sicherheitsmitarbeiter und straffällig gewordener Mann am Areal des Massnahmenzentrum Bitzi. Eigene Fotografie)
Abbildung 1	Schematische Darstellung der sekundären Devianz (Quelle: Rüter, 1975, S. 29, zit. in Lamnek, 2007, S. 229)
Abbildung 2	Sozialarbeit im Strafvollzug (Quelle: Erb, 2009, S. 144)
Abbildung 3	Schematische Übersicht der vorgestellten Theorien
Abbildung 4	Ebenen von Einflussfaktoren in integrativen Erklärungsmodellen von Delinquenz (Quelle: Oberwittler, 2012, S. 829)
Tabelle 1	Auflistung von Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Vollzug von Freiheitsstrafen nach Ebene und Leitzielen
Tabelle 2	Rückfallpräventiver Arbeitsprozess (Quelle: Mayer, o.J., S. 24-26)

Schlussblatt

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen genannten Quellen angefertigt habe.

Gossau, 07. März 2019



Unterschrift

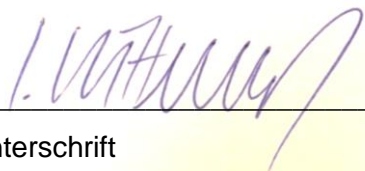
Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, der Bibliothek für die Aufnahme ins Ausleiharchiv und für die Wissenschaftsplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

Ja

Nein

Gossau, 07. März 2019



Unterschrift